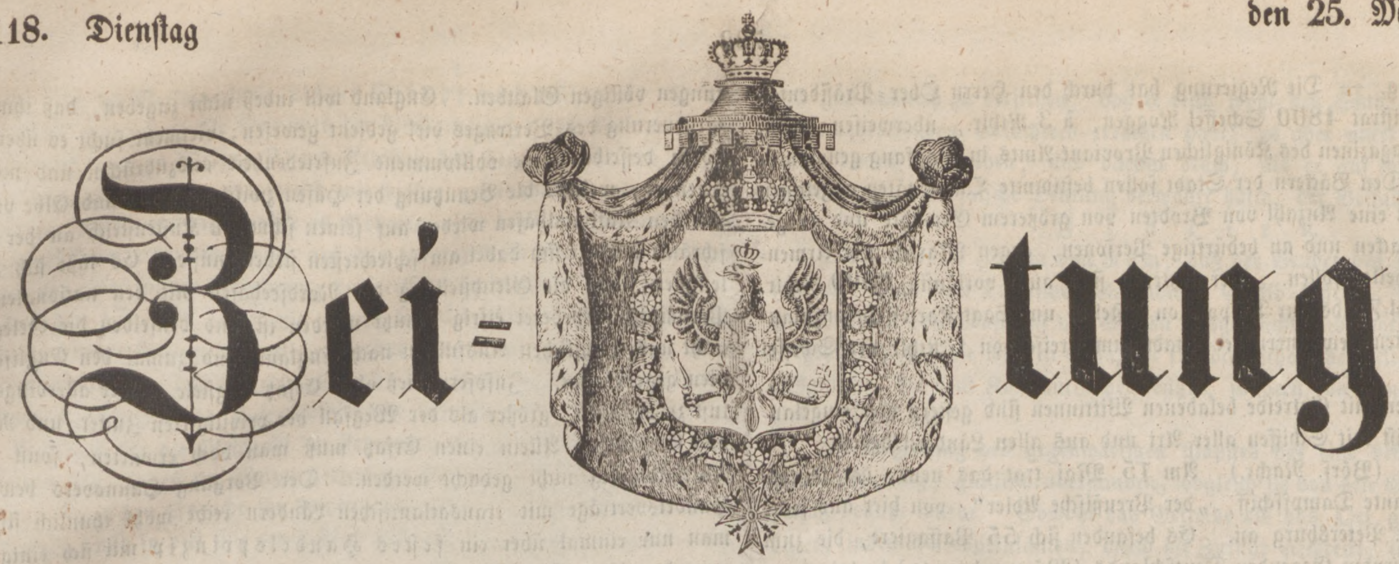
№ 118. Dienstag den 25. Mai 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 22. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kammergerichts=Secretair Justizrath Thorbecke bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Geheimer Kanzlei=Rath; dem bei dem Kurmärkischen Pupillen=Kollegium angestellten Deposital=Rendanten Paul den Charakter als Rechnungs=Rath; und dem Polizei=Präsidial=Secretair W. Friedrich in Berlin als Kanzlei=Rath zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich zu Hessen=Kassel, ist nach Dessau; Se. Excellenz der Wirkliche Geheime=Rath und Ober=Präsident der Provinz Pommern, von Bonin, nach Karlsbad; und Se. Erlaucht der Graf Heinrich von Schönburg=Glauchau, nach Glauchau abgereist.

Berlin. — Vom Abg. v. Beckerath ist hier auf vielseitigen Wunsch eine Lithographie erschienen, die in Bezug auf Aehnlichkeit sehr gelungen genannt werden kann. — Im Verlage der Haude= und Spenerschen Buchhandlung (S. J. Josephy) hat so eben eine höchst interessante „Denkschrift an die hohe Preuß. Stände=Versammlung in Betreff der Schleswig=Holsteinischen Angelegenheit" die Presse verlassen, deren Verfasser nicht genannt wird, jedoch ein hochgestellter Mann sein soll. Unter anderm heißt es darin Seite 5: „Wenig allgemeine Sätze haben in der öffentlichen Meinung Deutschlands eine so große Gemeinüberzeugung erlangt, als der, daß Preußen nicht blos die Macht, sondern, seiner ganzen inneren und äußeren Lage nach, auch den entschiedensten Beruf habe, überhaupt das Organ deutsch=nationaler Bestrebungen zu sein. Wir können es füglich dahingestellt sein lassen, diese Auffassungen in Beziehung auf eine Reihe anderer Fragen zu erörtern; in der Schleswig=Holsteinschen Sache jedoch scheinen die Verhältnisse allerdings der Art, daß Preußen zugleich im Stande und auf das Dringendste veranlaßt ist, den Erwartungen der nationalen Richtung in Deutschland zu entsprechen."

Von Seiten der Judenschaft fast der ganzen Monarchie wird eine unbeschreibliche Rührigkeit entwickelt, um bei dem Vereinigten Landtag ihrer Sache einen günstigen Erfolg zu sichern. Die dunklen Gerüchte von dem Gesetzentwurf über die Juden haben diese an allen Enden der Monarchie aufgeschreckt und zahlreich finden sich hier Deputirte ein, um an Ort und Stelle geeignete Schritte zur Abwendung dieses projectirten Gesetzes zu thun. Von den vielen Broschüren, die über diese Angelegenheit erschienen, nimmt gegenwärtig besonders eine in Leipzig gedruckte, wie man vermuthet, aus Breslau herrührende, das Interesse in hohem Maße in Anspruch. Sie befindet sich in den Händen aller Landtags=Mitglieder, und enthält eine geistvolle Beleuchtung des gegenwärtig projektirten, und des 1812 emanirten Gesetzes über die Verhältnisse der Juden. Mit Vergnügen bemerkt man unter den anwesenden jüdischen Deputirten auch den als thatkräftig bekannten Dr. Geiger aus Breslau, der hier besonders eine eifrige Thätigkeit zeigt. Auf die Landtagsverhandlungen über das Judengesetz ist man hier auch in allen christlichen Kreisen sehr gespannt, weil man mit Recht vermuthet, daß hier, wie nirgends sonst, die schroffsten Gegensätze einander zu bekämpfen haben werden.

Berlin. — Nächst dem Bilde des Abgeordneten v. Beckerath ist nun auch das Bild des westphälischen Abgeordneten v. Vincke lithographirt und im Buchhandel erschienen. Vincke ist der Sohn des vor einigen Jahren verstorbenen Ober=Präsidenten dieses Namens und dürfte seinem Ansehn nach kaum in den Vierzigen sein. Zur Zeit der Julirevolution studirte er in Bonn die Rechte. Nach dem Tode des Vaters ging dessen Gut auf ihn über, welches eine nährende, wenn gleich keine übergroße Rente abwirft. Seine ritterlichen Standesgenossen haben ihn mit dem Ehrenamte eines Landraths betraut, welches er schon seit mehreren Jahren verwaltet. Als sicher wird mitgetheilt, daß Minister Bodelschwingh ihm im Ministerium des Innern eine Geheimerathsstelle übertragen habe, welche seinerseits jedoch abgelehnt wurde. — Dieser Tage ist plötzlich der Chef einer unserer ersten Holzhandlungen verschwunden, nachdem er mehrere falsche Wechsel, im Betrage von 85,000 Rthlrn. an den Mann zu bringen wußte. Seine Firma stand hier in so gutem Renommée, daß es ihm nicht schwer wurde, den Betrug ohne den mindesten Verdacht auszuführen. — Auf dem Markt dauerte die Getreidezufuhr in auffallender Weise fort, was wieder ein Sinken der Getreidepreise bewerkstelligte. Es zeigte sich dabei noch immer wenig Kauflust, weil hier der Bedarf gar nicht so groß ist und die Konsumenten in der Hoffnung täglich bestärkter werden, daß das Getreide bald noch bedeutender sinken müsse.

Die vor einiger Zeit gegen den Professor Michelet wegen eines Zeitungsartikels erfolgte Anklage auf fahrlässige Behandlung seiner Amtspflichten, worüber ich Ihnen früher umständlicher schrieb, ist jetzt sehr zum Nachtheile dieses verdienten Lehrers unserer Universität entschieden worden. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat im umfassendsten Sinne den Beamten=Charakter des Verfassers jenes Aufsatzes (in der Voss. Ztg.) dabei in Anspruch nehmen wollen, indem es die allerdings irrthümlich vorgebrachte Behauptung, daß das Ministerium die Französisch=reformirte Kirche in Königsberg „geschlossen habe, als ein amtliches Vergehen gegen die dem Verfasser selbst vorgesetzte höchste Behörde aufgefaßt hat. Michelet's Vertheidiger, der Advocat=Anwalt des hiesigen Rheinischen Kassationshofes, Herr Reusche, hat zwar die Betheiligung des Amtes bei jenem Zeitungsartikel mit kräftigen Gründen auf die Seite zu schieben gestrebt. Indessen aber gewann die Ansicht einer begangenen „Amts=Verletzung" dennoch die Oberhand und begründete den bei Sr. Majestät eingegebenen Antrag des Ministeriums, den Prof. Michelet seines Lehramtes bei der hiesigen Universität zu ersetzen, welcher Beschluß indeß von dem Könige im Gnadenwege dahin abgeändert worden ist, daß die Amtsentsetzung Michelet's allerdings als ein Straferkenntniß auszusprechen, jedoch vorläufig nicht wirklich zu vollziehen sei, sondern erst dann gegen ihn in Kraft treten solle, wenn Michelet das zweite Mal eines ähnlichen Vergehens schuldig befunden würde. — Der Universitäts=Senat, dem Professor Böckh als zeitiger rector magnificus präsidirt, will dagegen Schritte thun, um seine Selbstständigkeit gewissermaßen zu schützen.

Berlin. — Wir können nicht anders, als mit großer Befriedigung auf eins der Resultate des Vereinigten Landtages hinweisen, welches vielleicht Manchem weniger bedeutend erscheint, nach unserer Meinung aber nur zu segensreichen Folgen führen kann. Durch das längere Verweilen so vieler trefflicher und tüchtiger Männer aus allen Provinzen des Landes ist nämlich ein näheres Verständniß zwischen der Hauptstadt und den verschiedenen Landestheilen angebahnt, welches zunächst auf die Hauptstadt belebend und kräftigend zurückwirkt, indem die hiesigen Einwohner, denen ein näherer Verkehr mit den Provinzen nicht möglich war, bemerkt haben, wie reges Leben sich in allen Städten und Landgemeinden zeige, wie tüchtige Männer diese zu dem Vereinigten Landtage abgeordnet: denn wer hätte nicht mit der höchsten Genungthuung die letzten Verhandlungen über die bäuerlichen Verhältnisse gelesen? Auf der andern Seite war in den Städten des Landes Berlin bisher als theilnahmlos gegen ihre Bestrebungen geschildert, wogegen die Deputirten jetzt diese vermißte Theilnahme auf unerwartete Weise hier tiefgewurzelt finden. Auf dieses nähere und innigere Verständniß haben wir daher hinweisen wollen, indem dasselbe ein klareres Bewußtsein über die wahren Bedürfnisse des Laydes herbeiführen und alle wirklichen Fortschritte auf diejenige Basis stellen wird, welche allein dauernde Institutionen begründen kann; fortan wird Berlin auch im geistigen Bewußtsein die Hauptstadt des Landes zu nennen seyn.

Aus Königsberg vom 14. Mai schreibt die Gumbinner Zeitung: „Die Polizeibehörde hat die hiesigen Freievangelischen aufgefordet, den gesetzlichen Bestimmungen des Religionspatents vom 30. März, besonders den §§. 13 und 17, binnen drei Tagen zu entsprechen. Die Freievangelischen haben der Behörde geantwortet, daß sie sich nur von der Herrschaft des Consistoriums losgesagt, nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten seien, sonst könnten sie ja auch nicht Mitglieder des Gustav=Adolf=Vereins bleiben."

Königsberg. — Die Regierung hat durch den Herrn Ober-Präsidenten dem hiesigen Magistrat 4800 Scheffel Roggen, à 3 Rthlr., überweisen lassen, welche aus den Magazinen des Königlichen Proviant-Amts in Empfang genommen werden können. Den Bäckern der Stadt sollen bestimmte Quantitäten abgelassen werden, die davon eine Anzahl von Broden von größerem Gewichte und zu geringeren Preisen backen und an bedürftige Personen, gegen Marken der Armen-Kommission, vertheilen sollen. Der letzteren sind auch vorläufig 6000 Rthlr. aus den Kommunal-Fonds zur Disposition gestellt, um Saat-Kartoffeln anzukaufen und unbemittelten Bewohnern der Stadt zum Preise von 1 Rthlr. pro Scheffel zu verkaufen.

Die zwölf ersten mit Getreide beladenen Wittinnen sind gestern hier eingelaufen. Der Pregel ist mit Schiffen aller Art und aus allen Ländern bedeckt

Stettin. — (Börs. Nachr.) Am 15. Mai trat das neue, der Postbehörde gehörige elegante Dampfschiff, „der Preußische Adler", von hier aus seine erste Reise nach St. Petersburg an. Es befanden sich 55 Passagiere, die zum Theil aus sehr entfernten Gegenden Deutschlands (Württemberg ꝛc.) herbeigekommen waren, und eine nicht unbedeutende Menge von Frachtgütern an Bord.

Stargard den 17. Mai. Leider ist der Befehl ergangen, daß die 4. Division schon am 20. d. nach Bromberg abrücken soll. Stargard, seit beinahe zwei Jahrhunderten in allen seinen Verhältnissen mit dem Militär verwachsen, bleibt vorläufig ohne Garnison. Wenn für diesen außerordentlichen Verlust kein Ersatz ermittelt wird, sehen wir einer traurigen Zukunft entgegen.

Von der Netze den 20. Mai. In hiesiger Gegend macht es viel Aufsehen, daß die römisch-kathol. Geistlichen selbst von den exkommunicirten Personen Beiträge zu der römisch-kathol. Schule sogar executivisch beitreiben lassen. Am meisten Aufsehen macht es, daß sogar der Pfarrer Czerski bereits durch Execution gedrängt wird, weil er den Beitrag zu der römisch-kathol. Gemeinde nicht zahlt. Ein Schreiben desselben, worin er sich hierüber bei dem hiesigen Magistrat beschwert, ist dem Ref. zu Gesicht gekommen, und da es charakteristisch genug ist, so dürfte es nicht uninteressant sein, wenn es hier mitgetheilt wird. Es lautet: Einem Wohllöblichen Magistrat zeige ich ergebenst an, daß ich der Aufforderung an die hiesige römische Schule 3 Thlr. Schulgeld zu entrichten, nicht nachkommen kann, weil es wider mein Gewissen ist, durch irgend einen Beitrag römische Zwecke fördern zu helfen. Auch habe ich nie zu der römischen Schulsocietät gehört, sondern ich war vielmehr, während ich noch in römischem Dienste als Geistlicher stand, von jedem Schulbeitrage, so wie von andern Abgaben eximirt und nach römischen Grundsätzen verbleibt mir der geistliche Charakter und kann ich also nach römischen Grundsätzen von der römischen Partei zur römischen Schule beizutragen nicht angehalten werden. Ich mache keine Ansprüche auf solche Exceptionen, denn ich weiß sehr wohl, daß ein jeder Staatsbürger verpflichtet ist, allgemein nützliche Zwecke fördern zu helfen. Ich will aber meinen Beitrag nur zu solchen Zwecken geben, die fördern zu helfen nicht wider mein Gewissen ist. Ich bin von der römischen Parthei in allen Kirchen der Provinz öffentlich excommunicirt, das ist: für Zeitlichkeit und Ewigkeit verdammt, verstoßen und nach römischen Grundsätzen, darf kein römischer Christ mit mir umgehen, essen, sprechen ꝛc. (denn anders begeht er eine schwere Sünde, verfällt selbst in Excommunication und nur der h. Vater in Rom, der Stellvertreter Gottes auf Erden, kann einen solchen armen Sünder wiederum begnadigen), sondern jeder römische Christ hat vielmehr die Verpflichtung mich zu verfolgen, zu verabscheuen, meinen und der Meinigen Umgang zu meiden. Wie kann ich also als ein solcher unter diesen Umständen von der römischen Schule, die zu erhalten ich durch einen Beitrag mit verpflichtet sein soll, Gebrauch machen? Vorerst müßten die Behörden einem solchen römischen Unwesen steuern und ihre Unterthanen nicht öffentlich beschimpfen lassen, bevor man verpflichtet sein könnte, zur römischen Schule einen Beitrag zu geben. Es steht demnach der römischen Partei kein Recht zu, von mir für ihr römisches Schulwesen einen Beitrag zu fordern, auch kann Ein Wohllöblicher Magistrat mich nicht einer Schul-Societät einverleiben, der ich nie angehört habe, und, der anzugehören, ich für eine Sünde halte. Was das ministerielle Rescript auf unsere Eingabe um Befreiung vom Schulbeitrage an die römische Schul-Societät anbelangt, so besagt dasselbe nur, daß diejenigen, welche bis dahin der römischen Schul-Societät angehört haben, bei derselben so lange verbleiben sollten, bis von der competenten Behörde andere Bestimmungen über sie getroffen sein würden; ich habe aber der römischen Schul-Societät nie angehört und kann nach Allem dem an die Römische Schule keinen Beitrag zahlen, weil es wider mein Gewissen ist. u. s. w. (Schles. Ztg.)

Gnesen. — Die Mittheilung, daß der Gutsbesitzer Napoleon von Koszutski zu Modliszewo, von 2 Leuten seines Dienstpersonals ermordet worden, entbehrt vollständig der Wahrheit, es kann vielmehr auf Grund einer amtlichen Mittheilung versichert werden, daß Napoleon von Koszutski am Schlagfluß plötzlich verstorben ist und sein Tod durchaus mit keiner Gewaltthätigkeit oder einer andern strafbaren Handlung in Verbindung gestanden habe.

Ausland.

Deutschland.

Von der Elbe. — (K. Z.) Von Englischer Autorität erfahren wir, daß eine offizielle Kündigung des Handelsvertrags vom 3. März 1841 von Seiten Preußens in London bis vor Kurzem noch nicht erfolgt sei. Wohl ist man in London darauf gefaßt und schenkt den einstimmigen Nachrichten der Zeitungen völligen Glauben. England will indeß nicht zugeben, daß ihm mit einer Erneuerung des Vertrages viel gedient gewesen; vielmehr sucht es über das Aufhören desselben seine vollkommene Zufriedenheit auszudrücken und meint, daß Preußen, welches die Benutzung der Häfen zwischen Maas und Elbe verliere und mit den Nationalhäfen wieder auf seinen schmalen Küstenstrich an der Ostsee beschränkt werde, sich dabei am schlechtesten stehen müsse. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß die Gleichstellung der Nordseehäfen mit den nationalen von der Preußischen Rhederei eifrig benutzt worden ist und denselben die Gelegenheit zu nicht unbeträchtlichen Ausfuhren nach England und zumal den Englischen Kolonien gegeben hat. Insofern dieß ohne Ersatz wegfiele, wäre allerdings ein Verlust zu beklagen, größer als der Wegfall der priviligirten Zucker- und Reiseinfuhr von England. Allein einen Ersatz muß man doch erwarten, sonst würde an Aufkündigung nicht gedacht werden. Der Vorgang Hannovers beweist, daß Handelsverträge mit transatlantischen Ländern recht wohl thunlich sind, wenn man nur einmal über ein festes Handelsprinzip mit sich einig und klar geworden ist. Diese Einigkeit und Klarheit fehlte also bei unserer Politik des Zollvereins bis jetzt und es wäre vielleicht ganz gut, wenn durch das Aufhören des Englischen Vertrags die Nothwendigkeit entstünde, daß man sich endlich für eine bestimmte Richtung nach genauer Erörterung des wirklich sofort Ausführbaren verständigte.

Weimar. — (N. K.) Der Gütertransport und Personenverkehr auf der Thüringischen Eisenbahn ist über alle Erwartung groß und vermehrt sich natürlich immer mehr, je weiter sie eröffnet wird. Im vergangenen Monat allein sind von hier bis Halle weit über 28,000 Personen befördert worden. Der Bau dieser Schienenstraße geht immer mehr seiner Vollendung entgegen. So ist wieder die Bahnstrecke von Erfurt bis Gotha dem öffentlichen Verkehr übergeben worden, nachdem einige Tage früher die erste Probefahrt bis dahin unternommen worden. Wie es heißt, wird die Eröffnung der Schienenstraße bis Eisenach im nächsten Monat erfolgen und da auch die Arbeiten an der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn eifrigst betrieben werden, so dürfte der Zeitpunkt nicht mehr in allzuweiter Ferne liegen, wo das Herz Deutschlands mit den entferntesten Ländern des Ostens und des Westens näher verbunden wird.

Von der sächsischen Grenze. Es hat einiges Aufsehen gemacht, daß vor einiger Zeit eine ganze Gemeinde, die von Gelenau in der Gegend von Annaberg, sich zum Uebertritt zum Deutsch-Katholicismus gemeldet hat. Die Veranlassung dazu war, daß der Kirchenpatron dieser Gemeinde ihr einen andern Pfarrer geben wollte, als den sie zu erhalten wünschte, und von den Staats- und Kirchenbehörden in seinem Rechte natürlich geschützt ward. Es soll, wie auch Berichte, die diesem Beginnen der Gemeinde günstig sind, einräumen, gegen den Pfarrer nichts einzuwenden gewesen sein, aber der zeitherige Pfarrvicar hatte sich die Zuneigung der Gemeinde so sehr erworben, daß sie ihn und nur ihn zu behalten wünschte, Alles aufbot, um das durchzusetzen, und endlich jenen Schritt, mit dem sie schon vorher gedroht hatte, ausführte Neuerdings lesen wir nun im Frankfurter Journal, es sei ein ziemlicher Theil jener Gemeinde von dem fraglichen Vorsatze wieder abgegangen.

Leipzig. — Einer Angabe im „Dresdner Korrespondent" zufolge haben sämmtliche Unteroffiziere, welche Mitglieder des Dresdner Turnvereins waren, auf Befehl ihrer Obern aus demselben austreten müssen.

Bremen den 18. Mai. Die Posenschen Altlutheraner scheinen sich zur Abreise zu rüsten; seit einiger Zeit hält sich ihr Pfarrer Oster hier auf, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Sie gehen bekanntlich nach Adelaide in Süd-Australien.

Hannover. — Se. Kaiserliche Hoheit der Großfürst Konstantin von Rußland ist am 18. Mai von hier nach dem Haag abgereist.

Stuttgart. — Zu den schlimmsten Nachklängen der bedauerlichen Vorfälle des 1. und 3. Mai gehört eine ziemliche Spannung zwischen Militair und Bürger, da das Benehmen vieler Soldaten gegen ruhige und ehrbare Bürger eine nicht unbedeutende Erbitterung hervorgerufen hat.

Eine Württembergische Verordnung vom 13. Mai verfügt die Errichtung bürgerlicher Sicherheitswachen, die jedoch keine permanente Einrichtung sein, sondern nur für die Dauer „der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitumstände, aus den rechtlich gesinnten Einwohnern gebildet werden sollen.

München den 16. Mai. Vom herrlichsten Wetter begünstigt, fand gestern Abend hier ein großer Fackelzug statt, welcher mit Allerhöchster Erlaubniß von Seiten eines höchst achtbaren Theiles unserer Studentenschaft, nämlich von den Mitgliedern der fünf gesetzlich bestehenden Verbindungen der Baiern, Schwaben, Pfälzer, Franken und Isaren, Se. Majestät dem Könige dargebracht wurde.

Oesterreich.

Wien den 15. Mai. Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Ludwig, der jüngste der noch lebenden Brüder des verstorbenen Kaisers Franz, ist bedenklich unwohl.

In diesen Tagen passirte hier ein Transport heimathloser Zigeuner, die aus Mähren nach der Türkischen Grenze geschafft werden, um sich dort anzusiedeln; es war ein abenteuerlicher Zug, die schönen Kinder durchaus nackt, die Männer mit dunkelfarbiger Haut und struppigem Bart, die Frauen mit glühendem Blick und in bunten Lappen gehüllt: Alles von Bajonetten umgeben.

Im Prater zeigt man jetzt ein großes Faß, größer als das Heidelberger; es faßt 3500 Eimer, kostet 10,000 Gulden und wurde in Ungarn von einem Böttchermeister Frankendorfer verfertigt. Im Innern musicirt eine Zigeunerbande.

Prag. In der Versammlung unserer Stände ward beschlossen: 1) den Kaiser nochmals anzugehen, die Resultate der Verhandlungen zum Gebrauche der Stände in Druck legen zu dürfen; 2) um Revision der Censurvorschriften zu bitten, damit dieselben nicht so veratorisch wie bisher gehandhabt würden; 3) in Fällen, wo der Kaiser ausnahmsweise in Böhmen nicht begüterte Individuen zu Oberstlandesoffizieren ernennen sollte, auf den traurigen Conflict der ständischen Gerechtsame mit einer solchen Anordnung aufmerksam zu machen. (A. Z.)

Krakau den 17. Mai. Daß mit unserm Schulerziehungs- und Unterrichtswesen vielleicht binnen Kurzem wesentliche Veränderungen vorgehen werden, wird immer wahrscheinlicher. Die Deutsche Sprache soll schon zu Anfang des künftigen Schuljahres allgemein als Unterrichtssprache für alle Gegenstände eingeführt werden. Das wird für die Mehrzahl der Lernenden mit mancherlei Beschwerlichkeiten verknüpft sein, indeß der Weizen derjenigen Personen, die sich hier mit dem Einbläuen der Deutschen Sprache ihr Brodt verdienen — natürlich lauter Deutsche von Geburt, und so viel mir wenigstens bekannt, sämmtlich Preußen — beträchtlich blühen wird.

Frankreich.

Paris den 18. Mai. Der König und die Königliche Familie haben gestern die Tuilerieen verlassen, um ihre Sommer-Residenz in Neuilly zu beziehen.

Seit zwei Tagen sind auf Befehl des Polizei-Präfekten von Paris mehrere Verhaftungen vorgenommen worden. Es befinden sich unter diesen Verhafteten mehrere Individuen, die schon in verschiedene politische Prozesse verwickelt gewesen. Die hierbei vorgenommenen Haussuchungen sollen zur Beschlagnahme sehr wichtiger Papiere geführt haben.

Herr Eynard hat, nach den von ihm publizirten Erklärungen, der Griechischen Regierung zwar einen Kredit von 500,000 Frs. auf ein Haus in Paris eröffnet, wünscht denselben jedoch nur in dringendem Falle benutzt zu sehen, da die Geldverhältnisse sehr ungünstig wären. Nebenbei empfiehlt er auch Sparsamkeit und Rechtlichkeit als sehr vortreffliche Dinge.

Vorgestern erneuerten sich die Unruhen in Lille. Es wurden anfangs wieder Bäckerläden angegriffen, aber bald nahm der Aufruhr einen ernsteren Charakter an. Man fing an Barrièren und Barrikaden-Anstalten zu machen; doch die Kürassiere, von einem starken Platzregen unterstützt, zerstreuten die Menge. In Wazemmes, einer der volkreichsten Vorstädte Lille's, warf sich die Menge mit der äußersten Wuth auf die Bäckerläden, die ganz geplündert wurden.

Die Nachrichten über den Stand der Getreidefelder lauten günstig. Das Eintreten der Wärme, verbunden mit befruchtendem Regen, scheint die üblen Einflüsse der lange anhaltenden Kälte beseitigt zu haben, so daß man sich zu den besten Hoffnungen berechtigt glaubt

Die Französische Escadre unter dem Kommando des Prinzen von Joinville ist, von den Hyerischen Inseln kommend, am 9. Mai auf der Rhede von Eudoume vor Anker gegangen.

Auf der Nordbahn werden noch fortwährend Versuche mit dem Transport der Reiterei gemacht, und es hat sich ergeben, daß man die leichte Reiterei, z. B. Husaren, ganz wohl zu 6 Mann vollständig gesattelt und gerüstet in einem der Viehtransportwagen befördern kann. Die schwere Kavallerie ist nicht so vollständig gerüstet fortzuschaffen.

In Toulouse haben Haussuchungen Statt gefunden, in Folge deren 60 Spanier, die zum Theil schon lägere Zeit dort wohnten, verhaftet wurden.

In Bordeaux wollte man am 12. Mai die sichere Nachricht haben, daß die Königin von Portugal Lissabon verlassen und sich auf ein Englisches Kriegsschiff geflüchtet habe. (?)

Aus Madrid meldet man vom 10. wieder zwei Kanonenschläge. Diese vernahm man am 9. Abends um 9 Uhr, an der Puerta del Sol; man stürzte auch sogleich hinaus, fand aber nichts. Länger als eine Stunde war Alles daüber in Bewegung, indem man natürlich diesen neuen Doppelknall mit der eingeleiteten Untersuchung wegen des letzten Doppelknalls in Verbindung brachte. Die Patrouillen waren vermehrt, einige Wachtposten verdoppelt worden, aber das Publikum zeigte durchaus keine Neigung zu aufrührerischer Bewegung.

Der National spricht sich entschieden für die Post-Reform und Erhöhung des gleichförmigen Portosatzes aus, indem er die Ueberzeugung hat, die er auf die Erhöhung Englands stützt, daß, würde ein gleichförmiger Satz von 20 Cent. für das ganze Land angenommen, schon im ersten Jahre von einem Ausfall nicht die Rede sein könne.

Als Herr Guizot vorgestern in der Deputirten-Kammer sagte, die Majorität habe die konservative Politik aufrecht gehalten, welche das Heil des Landes und das Glück der konservativen Partei gemacht, erhob sich, ein lautes Gelächter auf der Oppositionsseite. Die Französischen Worte müssen hier angeführt werden, weil in denselben ein Doppelsinn liegt oder doch von der Opposition hineingelegt worden ist. Herr Guizot sagte nämlich: „La majorité conservatrice a maintenu, elle veut maintenir la politique conservatrice, qui a fait le salut du pays et la fortune du parti conservateur.“ Das Wort fortune heißt aber bekanntlich nicht blos „Glück“, sondern auch „Vermögen“, und während Herr Guizot dasselbe im ersteren Sinne aussprach, unterstellte die Opposition demselben den letzteren und knüpfte daran eine Nebenbedeutung, die keiner weiteren Bezeichnung bedarf für den, welcher aufmerksam der Polemik der Oppositions-Organe gegen das Ministerium und die konservative Majorität gefolgt ist und den Vorwurf kennt, der jeden Augenblick gegen beide wiederholt wird. Darum sagte Hr. Guizot nachher, es gebe Ideen, die ihm nicht in den Sinn kommen könnten, und gab dadurch zu verstehen, daß er recht wohl den Sinn und die Bedeutung des ausbrechenden Gelächters errathen habe, es aber unter seiner Würde halte, weiter darauf einzugehen, und darum brach, als er auf solche Weise seine Gedanken gegen jede falsche Deutung verwahrt hatte, der Beifall des Centrums aus.

Italien.

Der Cour. fr. schreibt von Rom, daß der Bruder des Papstes, Graf Mastai, bei dem, dem Türkischen Gesandten, Chekib-Effendi, zu Ehren gegebenen Banket selbst den Toast auf den Sultan ausgebracht und dabei mit Nachdruck hervorgehoben, daß die wahren Gefahren für die katholische Religion nicht von jenen ausgingen, die heut Konstantinopel besitzen, sondern von jenen, die nach dessen Besitz lüstern sind!

Die Regierung des gegenwärtigen Papstes hat eine bedeutende Krisis, die Brod-Theurung, glücklich überstanden, obgleich sie von den Gegnern zu manchem Unfug benutzt wurde. Sowohl das Getreide als das Oel gehen im Preise herunter, indem die Spekulanten, durch die Zufuhr erschreckt, ihre früher hermetisch geschlossenen Magazine jetzt mit einemmal öffnen. Auch ist die Aussicht auf eine gute Erndte vorhanden, so daß Viele bereuen, ihre Vorräthe nicht längst losgeschlagen zu haben.

Florenz den 7. Mai. (A. Z.) Heute wurde hier ein neues freisinniges Censur-Gesetz verkündigt und mit öffentlichen Freudens-Bezeigungen aufgenommen.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 12. Mai. Bei der Taufe des Großfürsten Wladimir Alexandrowitsch, die gestern stattfand, haben Se. Majestät der Kaiser, der Großfürst Michael, der Großherzog von Hessen, der Erbgroßherzog von Hessen, die Großfürstin Maria Nikolajewna, die Großfürstin Maria Pawlowna und die Prinzessin Elisabeth von Hessen die Pathenstellen vertreten.

Am 7ten d. hatte sich bei Kronstadt das offene Wasser bis zur zweiten Batterie und östlich bis zur Kriegsecke erweitert, nach der Südseite hat es sich ebenfalls weiter ausgebreitet. Von Oranienbaum ist ein Boot mit Passagieren, welches theils über Eis geschleppt worden, an jenem Tage glücklich in Kronstadt angekommen.

Warschau den 16. Mai. Der Großfürst Michael, seine Gemahlin, die Großfürstin Helena und deren Tochter, die Großfürstin Katharina sind gestern von hier abgereist.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 23. Mai. In der gestrigen außerordentlichen Sitzung der Stadtverordneten wurde dem Vernehmen nach der Beschluß gefaßt, daß bei der gänzlichen Erschöpfung der Kommunalmittel und nachdem alle außerordentlichen Zuschüsse aus Anlaß der herrschenden Theurung verausgabt worden, der Brodverkauf von Seiten der Kommune nur noch für die zwei ersten Wochen des Monats Juni fortgesetzt, das Brot aber nicht, wie bisber, zu $3\frac{1}{2}$ Sgr., sondern zu 5 Sgr., und auch nur an notorisch bedürftige Individuen abgelassen werden soll. Es erscheint dieser Beschluß um so mehr gerechtfertigt, als es gegenwärtig den Arbeitslustigen nicht an Gelegenheit zum Verdienst fehlt, und als es sich herausgestellt hat, daß ein großer Theil der an der Eisenbahn Beschäftigten die dortigen Abeiten, aller Fürsorge ungeachtet, freiwillig wieder aufgegeben hat, um in der Stadt mit Zuhülfenahme der Kommunalunterstützungen bequemer leben zu können. Sodann wurde der Wohllöbl. Magistrat ermächtigt, den von der Bank bereitwilligst angebotenen Vorschuß von 10,000 Rtlr., gegen Hinterlegung von Stadt-Obligationen, zum Cours von 80 % anzunehmen. — Endlich wurde der Versammlung ein Ministerial-Rescript mitgetheilt, demzufolge nunmehr feststeht, daß der Bahnhof der Posen-Stargarder Eisenbahn auf dem Gebiete von Jerzyce angelegt werden soll, weil die Mehrkosten der Fortführung der Bahn bis in die Stadt (St. Martin) 2 — 300,000 Thaler betragen würden, ein Geldaufwand, welcher den Actionairen nicht zugemuthet werden könne. Außerdem zeigt der Herr Minister den Communal-Behörden an, daß die Bau-Direction von ihm dringend aufgefordert sei, mit dem Bau des Bahnhofs möglichst rasch vorzugehn, um dadurch den Posener Tagearbeitern Beschäftigung zu gewähren.

Theater.

Sonnabend den 22sten d.: „Parthei-Wuth.“ Dies alte Ziegler'sche Schauspiel erhält sich noch immer mit Recht auf dem Repertoire, da es viel dramatischen Inhalt besitzt und durch seine beiden Hauptrollen guten Schauspielern Gelegenheit giebt, ihr Talent zu entwickeln. Die Rolle des alten Cooke gab unser ehrenwerther Gast, Herr Meyerhöffer, und wir müssen gestehen, daß er den Ruf, der ihm vorangegangen, vollständig gerechtfertigt hat. Seine Leistung war eine von Anfang bis zu Ende wohldurchdachte und festgehaltene, so daß sie als ein durchgeführtes und in sich abgeschlossenes Charakterbild erschien. Maske, Haltung, Sprache — Alles war in Einklang. Nach dieser ausgezeichneten Darstellung, sind wir auf seine Paraderolle — Napoleon — in hohem Grade gespannt. — Die Rolle der Lady gab Mad. Pfister, die für dergleichen Parthieen eine vorzügliche Befähigung besitzt, durchweg brav; — nur hin und wieder deklamirte sie mit etwas zu viel Pathos. Den Sir Heinrich gab Hr. Goppe im allgemeinen befriedigend, doch war sein Spiel nicht in der Art aus einem Guß, wie in Yelva. Den Scheriff gab Hr. Sulzer in angemessener edler Haltung und eben so Hr. Karsten den Obersten Harrison. Schade, daß der letzte Act des Schauspiels unseren jetzigen ästhetischen Ansichten so wenig entspricht. — Rügen müssen wir es noch, daß das Orchester die tragische Katastrophe des letzteren Acts durch die heitersten Musikstücke einleitete! Auch in diesem Punkt sollte Angemessenheit vorwalten! —

Sonntag den 23sten d.: „Die weiße Dame.“ Referent konnte nur einen Act dieser Oper mit anhören und beschränkt sich daher auf einen ganz kurzen Bericht: Hr. Curti sang vortrefflich; Hr. Fischer und auch Hr. Herrmann waren gut; Dem. Hölzl befriedigte, doch reichten ihre Stimmmittel für die Parthie der Anna kaum aus, und noch weniger war dies der Fall mit Dem. Clausius als Jenny, welche es mit der Reinheit der Töne so genau nicht nimmt. K.

Posen den 22. Mai. Durch die am 14ten und 15ten d. M. von Herrn Organist Succo aus Landsberg erfolgte Revision und resp. Abnahme der neuen Orgel in der hiesigen Franziskaner-Kirche hat die Gemeinde ein Werk erhalten, auf welches sie, wie die ganze Provinz, stolz seyn muß, da Herr Orgel-Baumeister Buckow diese Orgel mit all seiner bekannten Umsicht und Gewissenhaftigkeit als ein bleibendes Denkmal aufgestellt hat. Am 14ten Nachmittags 5 Uhr ließ Herr Succo das neue Werk vor einem sehr zahlreichen Auditorium in seiner ganzen umfassenden Wirkung hören, und entfaltete dadurch eine Tonfülle und intensive Kraft, ohne die höchst lieblichen und zarten Stimmen zu beeinträchtigen, wie man sie bisher in keinerlei Weise zu hören gewohnt war. Die anwesenden höchsten Behörden sprachen sich sowohl gegen den Erbauer als auch den Spielenden sehr schmeichelhaft darüber aus, wie sich Herr B. ebenfalls der ungeheuchelten Theilnahme aller Stände zu erfreuen hatte. Hat sich Herr Buckow durch dieses neue Werk die Achtung der Orgel- wie überhaupt aller Musikfreunde erworben, so gebührt ihm noch die allgemeine Anerkennung und ganz besonderer Dank, daß er zur Verherrlichung der Kirche das ganze dritte Manual (Oberwerk) nebst vielen andern Gegenständen aus freiem Antriebe der Gemeinde zum Andenken übergab, wodurch die Orgel eben wegen ihrer ungemein zarten Register so ausgezeichnet dasteht. — Sonntag darauf war die übliche Orgelweihe, welche vom Herrn Regierungs- und Schulrath Bogedain den Feier dieses Tages angemessen gehalten wurde, worauf die große Es-dur-Messe von Reissiger unter zahlreicher Mitwirkung hiesiger Musikfreunde folgte. Ein solennes Mittagsmahl in der Wohnung des Herrn Probst Grandke beschloß den feierlichen Tag, bei welcher Gelegenheit mehrere Toaste auf den verehrten Landesherrn, auf die hohe Regierung, das hochwürdige Kirchenkollegium ausgebracht, zuletzt aber unter sinnigen und ergreifenden Worten dem Herrn Buckow ein Lorbeerkranz auf weißseidenem Kissen überreicht wurde, der ihm als ein Ausdruck der speziellen wie allgemeinen Anerkennung seiner schönen Verdienste im steten Andenken bleiben möge.

Kambach.

Stadttheater in Posen.

Mittwoch den 26sten Mai: Zum Erstenmale: Drei Unglückstage aus dem Leben Napoleons; historisch-dramatisches Gemälde in 3 Abtheilungen, nach dem Französischen des Alexander Dumas. Erste Abtheilung: Der Brand in Moskau. Zweite Abtheilung: Uebergang über die Berezina. Dritte Abtheilung: Napoleons Tod auf St. Helena. — Hierauf: Napoleons Asche, oder St. Helenas letzte Tage; Melodrama in 3 Abtheilungen mit lebenden Tableaux von Theodor Drobisch. Musik von C. Conrad. Erste Abtheilung: Das geöffnete Kaisergrab. Zweite Abtheilung: Napoleons Leiche. Dritte Abtheil.: Der Triumphzug nach Frankreich. (Gastrolle: Napoleon, Herr Meyerhöffer, Regisseur vom Fürstl. Hoftheater zu Sondershausen.)

Es hat Gott wohlgefallen, am 18ten d. M. Nachmittags 4 Uhr, nach mehrjährigen schmerzlichen Leiden, den Landrath von Grevenitz in seinem 48sten Lebensjahre zu Sich zu rufen. Ein Nervenschlag endete sein für uns so theures Leben. Tiefgebeugten Herzens widmen wir diese Anzeige allen unsern Verwandten, Freunden und Bekannten statt jeder besondern Meldung, und bitten, unsern großen Schmerz durch stille Theilnahme zu ehren.

Gnesen, den 21. Mai 1847.

Die Frau Geh. Justiz-Räthin v. Grevenitz, geb. v. Vietinghoff, als Mutter.

Die Frau Landräthin v. Grevenitz, geb. v. Bünting, als Wittwe, mit ihren sechs unmündigen Kindern.

Bei E. S. Mittler in Posen ist zu haben: Der neue Dünger, von A. F. J. Schneider, Gutsbesitzer zu Chrostowo. Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Bekanntmachung.

Der Frühjahrs-Wollmarkt hierselbst wird an den Tagen vom 7ten bis 10ten Juni c. abgehalten werden.

Wegen der auf den 6ten Juni fallenden Frohnleichnams-Prozession kann die Lagerung der Wolle auf dem alten Markte nicht stattfinden, und es ist daher zur Einrichtung von Zelten und Lagerung der Wolle im Freien der Kanonenplatz bestimmt worden.

Derselbe wird mit einer Kreuzholzlage bestreckt und die Hülfswaagen in der Nähe desselben und am Neustädtischen Markte aufgestellt werden. Anweisungen zu Lagern und Zeltstellen werden bei der Waage am Kanonenplatze ausgegeben werden.

Posen, den 16. Mai 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1847 haben wir den Anfang der Gerichtsferien auf den 24sten Juli, das Ende derselben auf den 4ten September c. festgesetzt.

Während dieser Ferien werden nur solche Angelegenheiten bearbeitet werden, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden und im Gesetze als der Beschleunigung bedürfend bezeichnet sind, als Wechsel-, Executiv-, Mandats-, Alimenten-, Arrest-, Administrations-, Sequestrations-, Emissions-, Kriminalsachen und Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auf Gegenstände dieser Art sind daher die bei den Gerichten anzubringenden Gesuche und Eingaben zu beschränken. Andere sind im Laufe der Ferien nur Erledigung, wenn sie mit einer besonders beizufügenden Eingabe als Ferialsachen bezeichnet sind, und die im Verzuge obwaltende Gefahr zureichend dargethan wird.

Posen, den 4. Mai 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Ediktalvorladung.

Am 10ten November 1846 ist zu Aarhorst die blödsinnige unverehelichte Dorothee Budach verstorben. Ihr Nachlaß beträgt ungefähr 130 Rthlr., welcher im Depositorium des unterzeichneten Gerichts verwaltet wird. Ob die Verstorbene Erben hinterlassen, wo und wer diese sind, hat bisher nicht ermittelt werden können. Es werden daher die etwanigen unbekannten Erben der rc. Budach hiermit vorgeladen, sich in dem

am 12ten März 1848

vor dem Land- und Stadtrichter Bech hier anstehenden Termine zu gestellen und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut betrachtet, dem Königl. Fiscus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen behindert werden, schlagen wir die Herren Justiz-Commissarien Henke, Sturm und Kunzemüller hierselbst zu Mandatarien vor.

Driesen, den 25. April 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Große Champagner-Auktion.

Für Rechnung eines auswärtigen Hauses soll eine große Parthie guter Champagner à 10 Flaschen und in Kisten à 25 Flaschen Mittwoch den 26sten, Donnerstag den 27sten und Freitag den 28sten Mai im Keller des Kaufmann Träger am alten Markt No. 57. Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden. Auch kömmt eine Parthie Jamaika-Rum und Düsseldorfer Punsch-Essenz in Flaschen mit zur Versteigerung.

Anschütz.

Ein tüchtiger, durch glaubhafte Atteste als solcher empfohlener Oekonom, sucht von Johanni c. ab ein Unterkommen. Näheres im Comptoir Breitestraße No. 5. 1ste Etage.

Ein unverheiratheter Koch, welcher im Stande ist, einer großen Küche vorzustehen, findet sofort ein dauerndes Unterkommen. Wo? sagt die Zeitungs-Expedition.

Annonce.

Von Paris und der Leipziger Messe sind die Nouveauté's in Frühjahrs-Stoffen, insbesondere eine reiche Collection gefertigter Modells, Braut-Roben, Long-Shawls und Umschlagetücher, als auch Gardinen und Möbel-Stoffe eingegangen.

Ferner empfing ich Französische seidene Müller-Gaze in allen Breiten.

P. Manheimer jun. in Breslau, Ring (Naschmarkt) No. 48.



Zur bevorstehenden Jahreszeit empfiehlt Unterzeichneter eine Auswahl vorräthiger **Schmetterlingskasten** sowohl mit Kork- als mit Filzboden, wie auch verschiedene **Putzköpfe**, welche wegen ihrer Dauerhaftigkeit den bisher üblichen **Putzköpfen** vorzuziehen sind; auch werden verschiedene **Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten** verfertigt, und bittet derselbe um ferneren geneigten Zuspruch.

E. V. Laute,
Buchbinder und Galanterie-Arbeiter, auch Verfertiger von Putzköpfen
in Posen, Wilhelmsstraße No. 14.

Die Mode-Waaren Handlung von J. M. R. Witkowski Wwe. Markt No. 43., ist seit der Leipziger Messe wiederum mit allen Neuheiten versehen, bestehend in wollenen und seidenen Kleidern, einer großen Auswahl **Long-Shawls, Umschlagetüchern**, Leinwand, Tischzeugen, Teppichen und werden nicht nur die **älteren**, sondern **sämmtliche Waaren unter den Fabrikpreisen verkauft.**

Schützenstraße No. 25 ist die Bel-Etage, bestehend aus 8 Zimmern, incl. Saal, im Ganzen oder auch getheilt zu Michaeli, mehrere Räume zu Wollniederlagen aber sogleich zu vermiethen. Auf Fischerei No. 78/7. sind drei Stuben Parterre, auch eine kleine Wohnung sogleich oder zu Johanni zu beziehen.

Wollniederlagen

zu vermiethen alten Markt No. 54. bei Ernst Weicher.

Wollniederlagen,

wie auch mehrere trockene Remisen empfiehlt J. N. Pietrowski, Hôtel à la ville de Rôme Breslauerstraße.

Eine große **Woll-Niederlage** ist Friedrichs-Straße No. 28. zu vermiethen. Pohl.

Cactus

Ottonis mit 3 — 4 Blüthe-Knospen zu 1 Rthlr., so wie ganz große mit 5 — 8 Blüthen à $1\frac{1}{3}$ Rthlr.; Speciosus nach der Größe zu 20 Sgr., 1 Rthlr., 2 Rthlr. und 3 Rthlr., blühbare Veltheimien zu 1 Rthlr. verkauft der Gärtner des Commerzienraths Bielefeld, Graben No. 38.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 16. bis 22. Mai.

Tag.	Thermometerstand tiefster	Thermometerstand höchster	Barometer-Stand.	Wind.
16. Mai	+ 7,5°	+ 16,7°	27 Z. 11,4 L.	W.
17. „	+ 12,2°	+ 17,4°	27 „ 9,5 „	W.
18. „	+ 7,6°	+ 12,5°	27 „ 11,6 „	W.
19. „	+ 5,4°	+ 12,6°	28 „ 0,4 „	O.
20. „	+ 6,0°	+ 14,5°	27 „ 9,8 „	W.
21. „	+ 8,5°	+ 13,3°	27 „ 10,4 „	NW.
22. „	+ 8,4°	+ 15,2°	28 „ 0,0 „	W.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 21. Mai 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rthl.	von Sgr.	von Pf.	bis Rthl.	bis Sgr.	bis Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	4	—	—	4	17	9
Roggen dito	3	25	7	4	—	—
Gerste	2	24	5	3	3	4
Hafer	1	23	4	1	28	11
Buchweizen	2	21	1	3	—	—
Erbsen	4	13	9	4	22	3
Kartoffeln	1	5	7	1	10	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	22	6	—	27	6
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	7	15	—	8	15	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	2	—	—	2	5	—

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Mai.

(Schluß.)

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§. 4 bis 7: „Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatsschulden-Wesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden.“

§. 5. »Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.«

§. 6. »Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reserve-Fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. — Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.“

§. 7. „Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.“

Und es sagt §. 1. der Verordnung vom 3 Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen: „Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll „Eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen“ gebildet werden.“

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit der angeführten Bestimmung der Verordnung vom 17. Januar 1820. unvereinbar sind, insofern 1) nach der von weiland Friedrich Wilhelm III. Majestät als unwiderruflich bezeichneten Verordnung vom 17. Januar 1820 kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden soll, ohne die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung; während §. 4 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Nothwendigkeit dieser Zuziehung und Mitgarantie auf diejenigen neuen Darlehne beschränkt, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird. Ferner: 2) nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den dort vorgesehenen Fällen bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird.

IV. Endlich lauten die §§. VIII. und IX., und XIII. und XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, wie folgt: „VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Juni 1818. bereits darauf angetragen, daß in der ferneren Ausführung des Domainen-Verkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.“ In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmung setzen Wir daher eine von der übrigen Staats- und Finanz-Verwaltung ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung „Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden“ hiermit ein.

IX. Diese Behörde soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Wir ernennen hierzu den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Rother zum Präsidenten, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Domdechanten von der Schulenburg, zum ersten Mitgliede, den Landrath und Domherrn v. Panwitz zum zweiten Mitgliede, den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum dritten Mitgliede, und den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum vierten Mitgliede. In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorium des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelösten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 8: »Außerdem hat der Vereinigte Landtag »a) nach Artikel IX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 uns die Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und »b) nach Artikel XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. »Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.« Und es sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse in dem §. 4: »Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.« Endlich sagt die Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen im §. 4: »Zum Wirkungskreis der Deputation gehören außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen folgende Geschäfte: 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Artikel XIV. der Verordnungen vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staats-Schulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken. 2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse bei dessem nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Januar 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und der Kontrolle der Staats-Papiere vorzunehmen.« Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Februar c. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 unvereinbar sind, insofern: 1) nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 die Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von der reichsständischen Versammlung vorgeschlagen werden sollen und jene Behörde verpflichtet sein soll, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen; während nach den Verordnungen vom 3. Februar c., wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, durch den Vereinigten ständischen Ausschuß die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorgeschlagen und die Rechnungen dieser Behörde abgenommen werden; 2) die nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 zum Wirkungskreise der Reichsstände gehörige Entgegennahme und Deposition der eingelösten Staatsschulden-Dokumente durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgenommen wird.« Im Hinblicke auf die vorstehend hervorgehobenen Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 einerseits und den Verordnungen vom 3. Februar c. andererseits hegen wir die Ueberzeugung, daß die mehrerwähnten älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen.

Abg. Freiherr v. Vincke: Nachdem die Eingabe ihrem ganzen Inhalte nach vorgelesen worden ist, erlaube ich mir nun das Schreiben des Herrn Marschalls zu verlesen, womit mir der Antrag, der von den 138 Mitgliedern der hohen Versammlung unterzeichnet war, unter dem 10. Mai wieder zurückgestellt worden ist. Es ist an mich persönlich adressirt und lautet wie folgt: Als mir am 1sten d. M. ein von Ew. Hochwohlgeboren und mehreren anderen Abgeordneten unterzeichneter Antrag zugekommen war, welcher dahin ging, über eine demselben beiliegende Erklärung, betreffend die vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen, einen Beschluß der Kurie der drei Stände herbeizuführen, äußerte ich mich in der Sitzung vom 4. d. M. dahin, daß ich aus den damals angeführten Gründen die Herren Antragsteller fragen müsse, ob sie der Meinung seien, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder ob sie es zurücknehmen wollten. Die Entscheidung erfolgte dahin, daß es an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gelangen solle. Dieser aber hat es mir heute, als zur Berathung in den Vereinigten Kurien nicht geeignet, zurückgegeben. Da mir nun die Befugniß nicht zusteht, in der Kurie der drei Stände die Beschlußnahme über eine Art von Erklärung, zu welcher die Verordnung vom 3. Februar d. J. dem Vereinigten Landtage das Recht nicht beilegt, zuzulassen, so bleibt mir jetzt nur noch übrig, Ew. Hochwohlgeboren den erwähnten Antrag mit der Beilage ganz ergebenst zurückzustellen. Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Marschall. (gez.) v. Rochow.

An den Königl. Landrath, Herrn Freiherrn von Vincke,
Hochwohlgeboren hier.

Ich muß mir nun zunächst die Bemerkung gestatten, daß mir in dem Schreiben des Herrn Marschalls die Sache nicht so aufgefaßt zu sein scheint, wie ich sie in der Sitzung vom 4ten d. M. aufgefaßt hatte. Es ist nämlich in dem Schreiben gesagt, daß wir befragt worden wären, ob das Schriftstück dem Marschall der Herren-Kurie zugestellt werden solle, oder ob wir dasselbe wieder zurücknehmen wollten, daß darüber die Entscheidung erfolgt und in Folge dessen das Schriftstück an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gelangt sei. Insoweit ist dies richtig, als ich erklärt habe und die übrigen Unterzeichner dem beitraten, daß wir event. diese eine Seite der Alternative uns lieber gefallen lassen wollten, als die andere, aber ehe wir zu dieser Erklärung gelangt sind, haben wir uns feierlich verwahrt gegen das Verfahren an sich und es als im Gesetze nicht begründet bezeichnet. Außerdem muß ich daran erinnern, daß, bevor eine Erörterung darüber stattfand, nach dem in meinen Händen befindlichen Abdrucke der Verhandlungen der Herr Marschall bereits den Antrag an den Marschall der Herren-Kurie überwiesen hatte, als mit der Adresse in naher Verbindung stehend. Ich glaube nun zunächst in

meinem Rechte zu sein, wenn ich im Namen der Antragsteller sowohl, als sämmtlicher Mitglieder dieser Kurie gegen dieses Verfahren in der Herren-Kurie protestire; denn ich glaube nicht, daß es dem Marschall der Herren-Kurie zusteht, die Herren-Kurie zu befragen und Verhandlungen darüber zuzulassen, ob sie über einen Gegenstand gesonnen ist, mit uns zu verhandeln. Mindestens ist ihm durch keine Bestimmung des Reglements das Recht zugewiesen, eine Diskussion darüber zuzulassen, ob ein Antrag gemeinschaftlich mit der Herren-Kurie verhandelt werden solle. Gegen diese Ueberschreitung seiner Befugnisse muß ich protestiren. So groß übrigens auch die Versuchung ist, auf das einzugehen, was dabei in der Herren-Kurie gesagt worden ist, kann ich mich doch nicht für befugt halten, dies zu thun. Es besteht in allen Ländern, wo seit Jahrhunderten parlamentarische Versammlungen stattgefunden haben, namentlich in dem glücklichen Lande, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen gebildet haben — um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, erkläre ich, daß ich damit nicht Mecklenburg, sondern England meine — der Gebrauch, daß es keinem Mitgliede gestattet ist, eine Aeußerung auch nur anzuführen, die in dem anderen Hause stattgefunden hat. So wenig, als sich ein Mitglied gestattet, eine Handlung der Krone anders anzuführen, als wenn sie sich objektiv in Gestalt einer Botschaft an das Haus zu erkennen gegeben hat, eben so wenig gestattet man sich, eine Verhandlung des anderen Hauses anzuführen, außer wenn sie in der formellen Gestalt eines gefaßten Beschlusses Gegenstand der Verhandlung ist. Ober- und Unterhaus halten es für einen Privilegien-Bruch, wenn ein Mitglied sich gestattet, Aeußerungen eines Mitgliedes des anderen Hauses anzuführen. Es sind in der Herren-Kurie Aeußerungen sowohl des Mitgliedes für Krefeld und von mir wörtlich nach den stenographischen, nicht einmal authentischen Berichten — denn die stenographischen Berichte, wenn sie auch eine weitläufige Prozedur der Berichtigung erleiden, haben doch keine authentische Beglaubigung — angeführt und sogar einer ausführlichen Kritik unterworfen worden, und so groß auch die Versuchung in mir ist, darauf einzugehen, so überwinde ich sie, weil ich es unter der Würde der Kurie der drei Stände halte, auf die Verhandlung der Herren-Kurie einzugehen und sie zu kritisiren. Ich halte mich nur für befugt, auf das einzugehen, was der Marschall der Herren-Kurie gesagt hat; insofern er es in seiner amtlichen Eigenschaft gesagt hat; namentlich insofern auch wir die Ehre haben, in dieser amtlichen Eigenschaft mit ihm in Beziehung zu stehen, weil er Marschall der Vereinigten Kurien ist, und ich halte mich verpflichtet, im Interesse der ganzen hohen Versammlung auf einige Mißverständnisse in den Aeußerungen jenes Herrn Marschalls aufmerksam zu machen, gegen die ich glaube ebenfalls mich verwahren zu müssen. Es ist hier mit Bezugnahme auf die stenographischen Berichte unserer Kurie gesagt worden: (Liest vor.): „Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sei als im Zusammenhange stehend mit der Berathung über die Adresse an Se. Majestät den König." Der Zweifel, ob dieser Gegenstand von irgend einer Versammlung berathen werden müsse, ist von unserem Marschall gar nicht ausgesprochen worden. Es ist ferner gesagt worden in Bezug auf das, was wir gesagt haben: (Liest vor): „Er hat hierauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingeschickt." Diese Zustimmung ist nicht ertheilt worden; wir haben vielmehr dagegen protestirt, und nur, als eine Alternative gestellt war, haben wir uns dieser Alternative unterworfen, aber nicht zugestimmt. Es ist ferner gesagt worden: der Marschall habe gesagt, daß er aus diesem Grunde (weil der Antrag keine Bitte und Beschwerde enthalte) sich nicht eignet zur Berathung in einer von unseren ständischen Versammlungen Davon ist durchaus nicht die Rede gewesen; der Marschall hat vielmehr den Antrag der Herren-Kurie überwiesen; er muß ihn also wohl für geeignet gehalten haben, ihn in den Vereinigten Kurien zur Sprache zu bringen, nur nicht in der Kurie der drei Stände allein. Es sind also in diesen Relationen Mißdeutungen enthalten, gegen die ich mich erklären muß. Es ist endlich von dem Marschall der Herren-Kurie gesagt worden, „ob sie (die Herren-Kurie) ihre Mitwirkung will eintreten lassen oder nicht, hat die Versammlung zu beurtheilen." Der Herren-Kurie ist nirgend das Recht eingeräumt, zu beurtheilen, ob sie mit der Kurie der drei Stände gemeinschaftlich berathen will. Wenn ein gesetzlicher Fall vorliegt, wonach die Berathung in der Vereinigten Kurie statifinden soll, so hängt dies nicht von dem Willen der Herren-Kurie ab, sondern allein von dem Willen Sr. Majestät des Königs, welcher in dem Gesetz ausgesprochen ist. Ich komme auf das zurück, was von dem Marschall der Herren-Kurie geäußert und was dem Marschall der Kurie der drei Stände unrichtigerweise in den Mund gelegt ist, nämlich: daß dieser Antrag deshalb nicht zulässig sei, weil keine Bitte und Beschwerde darin enthalten sei. Diese Ansicht scheint in der Gesetzgebung nicht begründet zu sein. Ich gebe zu, daß man einen Unterschied machen muß zwischen der Zeit vor dem Allerhöchsten Bescheide in Betreff der von mehreren Abgeordn. aus Posen eingereichten Petition und nach dieser Zeit. Vor dieser Zeit stand die Sache ganz einfach so, wie wir aus dem Munde des Königlichen Kommissars erfahren haben, nämlich daß Alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist. Das ist zudem ein allgemeines Rechtsprinzip, welches überall anerkannt ist. Nach dieser Allerhöchsten Entscheidung liegt die Sache allerdings anders, denn es heißt ausdrücklich in dieser Entscheidung, welche heute wieder verlesen ist: „und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind." Hiernach verordnen Se. Majestät der König, daß wir nur solche Verhandlungen vornehmen dürfen, welche uns durch das Geschäfts-Reglement zugewiesen sind. Da Se. Majestät der König sich Allerhöchstselbst die Auslegung des Reglements vorbehalten haben, und da ich und alle die übrigen Herren, welche diesen Antrag unterzeichnet haben, und für welche ich jetzt das Wort genommen habe, gewiß nicht gesonnen sind, uns irgend jemals außerhalb des Rechtsbodens zu bewegen, so unterwerfen wir uns dieser Allerhöchsten Entscheidung dahin, daß wir keine Verhandlnngen vornehmen wollen, die uns nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Aber in dieser Verhandlung können wir keine uns nicht zugewiesene erkennen. In dem §. 2. des Geschäfts-Reglements, welcher hier schon so oft angeführt ist, und namentlich von einem Mitgliede, was durch sein Amt der Provinz Sachsen und sonst der brandenburgschen Ritterschaft angehört, ist ausdrücklich gesagt: (Liest vor): „Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden."

Es sind hier also ausdrücklich Erklärungen erwähnt. Ist das Schriftstück, welches von uns unterzeichnet und heute hier vorgelesen ist, nichts Anderes, als eine Erklärung, und sind Erklärungen durch das Reglement den Berathungen der Versammlung zugewiesen, so bewegen wir uns also innerhalb der Grenzen unseres Rechtes, wenn wir verlangen, daß dies Schriftstück zur Berathung in der Versammlung zugelassen werde. Uebrigens muß ich an das frühere Verfahren des Marschalls selbst appelliren. Wenn der Gegenstand zur Berathung in der Versammlung nicht zulässig war, so konnte er ihn, wie dies bei anderen Petitionen geschehen ist, zurückgeben; es war dies gewiß der einzig richtige Weg. (Ich will mir keine Kritik über das Verfahren erlauben, sondern ich gedenke blos meine Ansicht auszusprechen.) Der Marschall mußte den Antrag sofort an mich oder einen der übrigen Mitunterzeichneten zurückgelangen lassen, wenn er ihn nicht für zulässig hielt. Dadurch, daß er ihn angenommen und an die Herren-Kurie übersendet hat, hat er erklärt, daß er zum Gegenstande der Verhandlung geeignet sei, und wir haben uns nur darüber in einer Meinungs-Verschiedenheit befunden, ob er in der Vereinigten Kurie oder in unserer Kurie allein zu berathen sei. Da nun die Herren-Kurie mit uns nicht darüber verhandeln kann und will, so scheint mir nun der einzige Weg zu sein, daß er in unserer Kurie berathen werde, und ich erlaube mir den Antrag, ihn einer Abtheilung unserer Kurie zu überweisen. Ich habe für meinen Antrag noch gewichtigere Gründe. Nach den Worten, welche ein Mitglied der preußischen Ritterschaft in der letzten Sitzung mit großer Beredsamkeit ausgesprochen, und nach der hierüber gepflogenen Berathung hat der Königl. Kommissar ausdrücklich sich bereit erklärt, auf den Weg der Verständigung einzugehen. Dieselbe Bereitwilligkeit hatte er schon früher aus Anlaß der Bemerkungen eines anderen Mitgliedes der preußischen Ritterschaft an den Tag gelegt und gestattet, daß sie nicht blos auf den damaligen Spezialfall, sondern auch auf andere Fälle ausgedehnt werde; er hat gesagt, wenn wir einen besseren Weg vorzuschlagen wüßten, welcher eine Verständigung zwischen den Ständen und der Regierung herbeiführen könnte, würde er sehr gern damit einverstanden sein. An diese Worte erlaube ich mir blos zu erinnern, und ich glaube, unser Weg wird gerade der sein, welcher am leichtesten eine Verständigung herbeiführen wird. Der Weg, den einzelne andere Mitglieder einschlagen wollen, der Weg der Petition, der in dem Wesen dasselbe enthält und nur in der Form von dem unsrigen verschieden ist, insofern wir uns auf eine Erklärung beschränken, dieser Weg kann meiner Ueberzeugung nach nicht so leicht zur Verständigung führen; denn er wird Se. Majestät den König in die Lage versetzen, sich darüber entscheiden zu müssen. Ich glaube, Se. Majestät hat die neuere Gesetzgebung im vollsten Bewußtsein emanirt, daß er sich im vollen Rechte befinde, daß er dem Lande eine große, eine hohe Wohlthat erweise; ich glaube, daß alle Rathgeber der Krone darüber befragt worden sind. Der Landtags-Kommissar hat uns gesagt, daß selbst die drei Justiz-Minister dabei mitgewirkt haben; Männer, die auf den Höhen der Gesetzgebung wandeln und die Wage der Themis in unbefleckten Händen halten. Wenn solche Männer ihren Beirath zu dieser neuen Gesetzgebung gegeben haben, wenn sie darin nicht die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen vermißt haben, dann können wir der Ueberzeugung sein, daß Se. Majestät der König gewiß nicht den leisesten Zweifel über eine solche volle Uebereinstimmung gehabt hat. Nachdem aber das Patent vom 3. Februar einmal emanirt worden ist, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, daß es unserer Stellung als Stände angemessen sein kann, wenn wir schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß eine Aenderung dieser Gesetzgebung eintrete. Es möge wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen und die Aufregung in dieser Versammlung sich etwas gelegt haben; denn wir Alle wünschen, uns ja nur auf den Boden des Rechts und des Gesetzes zu befinden. Wenn diese Aufregung sich gelegt haben wird, dann wird es Zeit sein, einen Uebergang zu suchen und auf diesem Wege zu den Bestimmungen der älteren Gesetze den Weg zurückzufinden, die wir in der neueren Gesetzgebung vemißt haben. Aber jetzt Se. Majestät zu erinnern an die Nichtübereinstimmung des Patentes mit unseren früheren Gesetzen, das halte ich nicht im Einklange mit der Achtung, die ich der Krone und ihrem Allerhöchsten Träger schuldig zu sein glaube. So habe ich bereits bei der ersten Debatte in diesem Saale bei der Adreß-Diskussion mich geäußert. Se. Majestät haben bei vielen Veranlassungen gesagt, Sie wollen nicht gedrängt und getrieben sein; aber ich frage die Versammlung: was thun wir anders, als drängen und treiben, wenn wir jetzt uns mit Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes dem Throne nahen? Aber unser Gewissen zu rechtfertigen, unsere Rechte zu wahren, das halte ich für Gewissenspflicht; davon kann uns Niemand dispensiren. Dies würden wir erreicht haben durch diese Erklärung, die den König nicht nöthigt, sich sofort darüber zu enscheiden, die innerhalb der Räume dieses Saales bleibt und keinen Weg nach außen findet. Wenn diese Erklärung nur von unserer Kurie ausgegangen, wenn eben deswegen sie kein vollständiger Beschluß der Stände geworden wäre, so würde der Riß nicht so breit und weit gezogen sein, als er, meiner Ueberzeugung nach, jetzt schon besteht, und gerade deshalb scheint mir diese Erklärung in der Art, wie wir sie vorgeschlagen haben, vollständig zu genügen.

Wir sind hier oft hingewiesen worden auf die Stellung, die wir zu Europa einnehmen; es ist in diesem Saale oft gesagt und fast zur sprichwörtlichen Redensart geworden: „Europa schaut auf uns." Ja, meine Herren, ich bin auch der Ansicht, daß Europa auf uns schaut. Aber wir müssen Europa nicht blos zeigen, daß wir ein treues und ein tapferes Volk sind, das weiß Europa seit Jahrhunderten, sondern wir müssen ihm auch zeigen, daß wir ein gesetzliches Volk sind, daß wir unsere Rechte kennen und wahren wollen, daß wir ein Volk sind, mit dem man Verträge schließen kann, und welches diese halten wird, weil es auf Wort und Treue hält, und daß es seine Rechte behaupten wird, wenn sie angegriffen werden sollten. Das zu beweisen, haben wir in neuerer Zeit nicht Gelegenheit gehabt; seit der große Kurfürst

seine Schlachten schlug, sind unsere ständischen Rechte in Vergessenheit gekommen. Ich befinde mich jetzt nicht in der Lage, die ausgedehnten ständischen Rechte zu reklamiren, die unseren Vorfahren früher zustanden, die namentlich die Stände des Landes, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Stände der Grafschaft Mark, besaßen, die ihnen von dem großen Kurfürsten und von allen seinen Nachfolgern bis auf die jüngste Zeit feierlich verbrieft worden sind, und die weder von unseren Herrschern, noch selbst von der Fremdherrschaft, welche leider auch bei uns eine Zeit lang bestand, jemals in irgend einer Weise alterirt und aufgehoben sind. Wenn ich auch diese Rechte vorläufig nicht reklamiren will, so habe ich doch um so mehr Anlaß, wenigstens diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen, die uns seit Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehen und für unwiderruflich erklärt worden sind. Wenn das erhabene Wort: „suum cuique" die Brust unserer Fürsten schmückt, so wünsche ich auch, daß es auch über unseren ständischen Rechten glänze, nicht blos mit den kleinlichen Zügen unserer modernen Stenographie, sondern in den großen goldenen Uncial-Buchstaben unserer Ahnen im Mittelalter, womit sie ihre goldenen Bullen aufzeichneten und hinaussandten in alle Zeiten. Deshalb beantrage ich die Verweisung dieses Antrages an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände. (Allgemeines Bravo.)

Marschall: Ich gebe zu, ich hätte den Antrag auf der Stelle zurückgeben müssen. (Viele Stimmen verlangen das Wort.)

Abg. von Auerswald: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob hierüber eine Debatte stattfinden wird, in welchem Fall ich ums Wort bitten würde.

Marschall: Ich kann den Herren Abgeordneten, die darüber sprechen wollen, das Wort nicht versagen; natürlich kann darüber kein Beschluß gefaßt werden. Wenn aber das Wort verlangt wird, so halte ich mich nicht befugt, da ein Redner seine Meinung hierüber gesagt hat, es den übrigen abzuschneiden. Es möge die Versammlung darüber entscheiden.

Abg. v. Auerswald (vom Platz): Wenn kein Beschluß gefaßt werden kann, so trage ich darauf an, daß der Marschall auch bei der ersten Erklärung, daß die Diskussion nicht stattfinden kann, verbleibe, denn eine Diskussion, von der wir Alle wissen, daß sie zu keinem Beschlusse führen kann, kann nur unnöthig aufregen. (Viele Stimmen durch einander, die den Schluß der Diskussion wünschen.) Ich bitte, die Frage zur Unterstützung zu bringen

Marschall: Ich bitte, daß alle die, die keine Diskussion zulassen wollen, aufstehen (Große Majorität dafür.) Die Majorität hat beschlossen, daß dieser Gegenstand nicht weiter erörtert werden soll. Der Herr Abgeordnete Graf von Stosch, als Referent, wird die Erklärung über die Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen aus der ständischen Versammlung, vorlesen.

Referent Graf Stosch: (Liest das Konklusum über die Berathung der Allerhöchsten Proposition, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Verhandlungen vor.)

Marschall: Hat Jemand in der Versammlung gegen die Fassung des Berichts etwas einzuwenden?

Abg. Naumann: Ich wollte die Versammlung nur darauf aufmerksam machen, daß der erstattete Bericht gezeigt hat, daß ein eigentliches Motiviren der Beschlüsse nicht wohl zulässig ist. Es kann in einem Berichte nicht bestimmt werden, der oder jener Grund sei für die Majorität leitend gewesen, da über die Triftigkeit der Gründe keine Abstimmung stattfindet; daher kann nur historisch angeführt werden, welche Aeußerungen in der Versammlung zur Motivirung der Beschlüsse vorgekommen sind, und dies ist das Einzige, was als feststehend angegeben werden kann. Ob diese oder jene Gründe leitend gewesen sind, das kann auch aus dem Grunde nicht gesagt werden, weil das, was für die eine Meinung spricht und durchgreifend ist, für ein anderes Mitglied derselben Meinung weniger entscheidend ist, und weil auch Mitglieder von Gründen geleitet werden, die gar nicht haben zur Sprache gebracht werden können, weil bekanntlich jede Debatte ein Ende haben muß. Ich glaube, daß das Referat nur die Bedeutung haben kann, die Beschlüsse Sr. Majestät dem König anzuzeigen und darin anzugeben, welche Motive im Laufe der Debatte dafür angegeben worden sind, aber nicht, sich darüber auszusprechen, daß ein bestimmter Grund für diese Entscheidung allein oder vorzugsweise leitend gewesen sei. Würde dies ausgesprochen, so kämen wir unvermeidlich auf die früheren Debatten zurück. Ich für meinen Theil kann von vielen der Gründe, die hier als leitend angeführt sind, erklären, daß sie dies für mich nicht gewesen sind. Wollte Jedes Mitglied das Recht in Anspruch nehmen, in dem Referat anzugeben: der oder jener Grund hat mich geleitet, so würden wir dahin kommen, daß jedes Mitglied seine Gründe noch erklären müßte; deshalb halte ich es angemessen, die Gutachten nicht in dieser Weise abzufassen.

Referent: Ich erwiedere, daß in dem Stände-Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß in dem Bericht über eine Abstimmung, welche nicht zwei Drittel der Stimmen für sich gehabt hat, die Gründe der Majorität und Minorität anzuführen sind. Ich habe daher geglaubt, mich als Berichterstatter auf dem Rechtsboden zu befinden.

Landtags-Kommissar: Der §. 16. der Verordnung vom 3. Februar d. J. bestimmt nicht, daß bei einem Gesetz-Entwurf die Gründe für die Annahme oder für die Bitte um Abänderung in dem Bericht an Se. Majestät den König mit aufgenommen werden müssen, und es hat allerdings dabei die Schwierigkeit vorgeschwebt, eine so große Versammlung, wie die gegenwärtige, zu einerlei Ansicht über die Gründe eines Beschlusses zu vereinigen. Sollte demnach die Versammlung den Beschluß fassen, bei ihren Gutachten ohne Entwickelung der Gründe lediglich auf die Protokolle Bezug zu nehmen, so würde von Seiten des Gouvernements nichts dagegen erinnert werden können: ob es aber die hohe Versammlung nicht der Schicklichkeit angemessen findet, diese Gründe wenigstens kurz anzuführen, das glaube ich derselben überlassen zu müssen.

Marschall: Es ist die Frage, ob der Vorschlag, die Erklärungen der Versammlung ohne alle Gründe abzugeben, Unterstützung findet? (Findet keine Unterstützung.) Der gegenwärtige Entwurf wird also nunmehr angenommen? (Wird angenommen.) Es wird nichts dagegen zu erinnern sein, daß der Bericht zuerst in der Abtheilung angenommen werden muß; es wird dadurch einige Zeit verloren gehen, die aber in der Plenar-Versammlung wieder gewonnen wird. Herr von Katte würde jetzt die Bitte um die Abänderung des Geschäfts-Reglements, wie sie von ihm entworfen worden ist, vorzutragen haben, da sie aber noch nicht durch die Abtheilung gegangen ist, so bitte ich, sie zuerst in dieser vorzulesen. In Bezug auf die stenographischen Berichte habe ich noch zu bemerken, daß, da heute Sitzungen beider Kurien stattfinden, diese Berichte bis morgen früh bis 10 Uhr ausliegen werden. Durch den Herrn Marschall der Herren-Kurie bin ich veranlaßt worden, in dieser Kurie die Wahl derjenigen Kommission, welche mit dem Ministerium wegen der Provinzial-Hülfskassen verhandeln soll, vorzunehmen. Es wird dies nicht anders geschehen können, als in den einzelnen Provinzen, weil eine Wahl in der allgemeinen Versammlung zu schwierig und zu lang sein würde. Nach dem gefaßten Beschlusse soll aus jedem Stande einer jeden Provinz ein Mitglied ernannt werden, also zusammen 24. Die Herren Landtags-Marschälle oder deren Stellvertreter sind die natürlichen Wahl-Kommissarien bei diesem Akt, insofern sie nämlich der Kurie der drei Stände angehören, weil die Kurie des Herrenstandes für sich wählt. Der Rhein-Provinz fehlt ein solcher Wahl-Kommissar, da ihr Marschall und Stellvertreter dem Herrenstande angehören. Sollten mich die Herren als ihren Wahl-Kommissar annehmen wollen, so bin ich sehr gern bereit, mich diesem Geschäft zu unterziehen. (Der Vorschlag wird mit großer Acclamation aufgenommen.) In dieser Beziehung werde ich morgen die Sitzung eine halbe Stunde früher schließen und die Mitglieder der Rhein-Provinz, so wie der Provinz Brandenburg, bitten, hier im Saale zurückzubleiben. Für die anderen Provinzen sind Lokale bereit.

Abg. Frhr. v. Vincke: Die Provinz Westphalen befindet sich in derselben Verlegenheit, weil ihr Marschall gleichfalls der Kerren-Kurie angehört und der Stellvertreter desselben abwesend ist. Wenn wir uns also die Bitte erlauben dürften, daß der Herr Marschall der Kurie der drei Stände auch bei uns jenes Amt übernehmen wollte, so würden wir uns dadurch sehr geehrt und beglückt fühlen.

Marschall: Ich nehme dies sehr gern an und rechne es mir zur besonderen Ehre.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte nur fragen, ob ein jeder Stand unter sich, oder ob die drei Stände zusammen drei Mitglieder erwählen.

Marschall: Darüber ist nichts beschlossen worden; ich glaube aber, daß ein jeder Stand für sich wählen müsse.

Landtags-Kommissar: Für die Ausschüsse ist allerdings die Anordnung vorgeschrieben.

Abg. Hansemann (vom Platz): So viel ich mich erinnere, ist dies im Sinne des Beschlusses, und ich glaube auch nicht, daß die Fassung anders genommen werden kann.

Marschall: Die Wahl-Protokolle werde ich mir übermorgen erbitten, um sie dem Herrn Marschall der Herren-Kurie einzureichen. Wir kommen jetzt zur Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Schenkendorf, den Platz als Referent einzunehmen.

Referent v. Schenkendorf: (verliest das Gutachten der VI. Abtheilung über einige Petitionen, betreffend die Abhülfe des Nothstandes.) Die sechste Abtheilung hat abermals über eine Reihe von Petitionen zu berichten, welche sich mit den Mitteln zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes beschäftigen, und zwar zunächst über die Petitionen des Abgeordneten von Donimierski, des Abgeordneten Wächter, des Abgeordneten Seulen, welche sowohl in der Darstellung der Thatsachen, auf die sie die gemachten Vorschläge gründen, als in diesen selbst so nahe zusammenfallen, daß es angemessen erschien, dieselben einer gemeinsamen Beurtheilung zu unterwerfen. Die Verfasser der gedachten Petitionen gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß der durch die Theurung der ersten Lebensbedürfnsse herbeigeführte Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung besonders dadurch noch erhöht werde, daß es denselben an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, der ihnen die Mittel zur Bestreitung der gesteigerten Bedürfnisse gewähren könne. Die Antragsteller führen aus, daß diesem Uebelstande nur mit Erfolg entgegengetreten werden könne, wenn von Seiten des Staats durch gemeinnützige Anlagen, namentlich Chaussee-Bauten, in größtmöglichem Umfange für die Beschäftigung und den Erwerb der arbeitenden Klassen gesorgt werde, wenn besonders die bereits in Angriff genommenen Staats-Chausseen schneller gefördert und Unternehmungen dieser Art von Kommunen und Privaten durch Bewilligung angemessen erhöhter Bau-Prämien erleichtert würden, und bezeichnen diejenigen Anlagen in den Provinzen, denen sie angehören, die eine vorzugsweise Berücksichtigung in dieser Hinsicht verdienen möchten. Die unterzeichnete Abtheilung hat der von den Antragstellern entwickelten Ansicht, daß die Noth der ärmeren Klassen hauptsächlich durch Mangel an Arbeits-Verdienst gesteigert werde, und daß dem durch Verwendungen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine wesentliche Abhülfe zu schaffen sei, nur vollkommen beipflichten können. Wir schlagen daher einer hohen Versammlung gehorsamst vor, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten: „daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als unmittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen."

Ein fernerer Antrag des Abgeordneten von Donimierski: „daß aus den Getraide-Vorräthen der Magazine und der Seehandlung, so viel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde", hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die uns von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde versäumt werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitiges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Der Antrag des Abgeordneten Linau: „daß ein hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu über-

weisen", kann ebenfalls bei einer hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Verwendung der durch Wieder-Erhebung der erlassenen Steuer zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer-Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren wohlwollende Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen.

Der Antrag des Abgeordneten Grafen v. Skorzewski und einigen anderen der Provinz Posen geht dahin: „daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Erndte ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt", und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Rthlr. zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sei. Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Absichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, über die gestellten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt.

Graf Renard. Prüfer. Urban. Schulz. Freiherr v. Lilien. Mevissen v. Cöls. v. Peguilhen-Kunzheim. Seltmann. v. Beckerath. v. Auerswald. v. Schenkendorff. v. Münchhausen. Dansmann. B. Michaelis. C. Arndt.

Abg. Plagemann: Meine Herren! Hier von dieser Stelle aus haben wir so oft Worte darüber gehört, womit man die Noth der Armen lindern soll, aber noch nie wurde gefragt, wodurch diese Armuth entstanden sei. Schon seit langen Jahren gehöre ich zu den Vertretern einer Stadt, und ich habe von jeher der Verarmung der dortigen Einwohner mit Aufmerksamkeit gefolgt, und ich habe gesehen daß sie durch die Gewerbefreiheit entstanden ist. (Oho!) Die Gewerbefreiheit mag ihr Gutes haben, das erkenne ich an, ich vergleiche sie mit einem Strom, wenn er ruhig fließt, kann er ein Land beglücken, wenn er aber über seine Ufer tritt, so zerstört er Alles, was er früher beglückt hat; so hat auch die Gewerbefreiheit ihre Grenzen überschritten. Hätte man dabei Vorkehrungen getroffen, daß Niemand ein Geschäft anfangen darf, ohne die nöthige Kenntniß davon zu besitzen, und ohne das Kapital zu haben, um das Gewerbe fortzusetzen, und gesagt, du sollst nicht eher heirathen, bevor du nicht 24 Jahre alt bist, so wäre es nicht jedem Jungen erlaubt gewesen, eine Wirthschaft anzufangen, von der er nichts versieht, und die Armuth nicht so groß geworden sein. Die Hülfe ist allerdings nothwendig, und es muß Arbeit gegeben werden, die Hülfe wird aber nicht lange dauern, so ist das Elend wieder da.

Abg. Diergardt: Meine Herren! Es ist für den Vaterlandsfreund eine der traurigsten Erscheinungen, daß schon in einer Mißärndte, bei einem 30jährigen Frieden, die Hülfsbedürftigen in einer so erschreckenden Weise zugenommen haben. Die Armen-Verwaltungen werden hierzu die besten Beläge liefern. Wir haben mit keinem äußeren Feinde mehr zu kämpfen, wohl aber mit krankhaften Zuständen, welche in ihren Folgen gefährlicher werden können, alls ein Kampf mit dem Auslande. Jedem, der sich ernsthaft mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt hat, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: welche Mittel sind vorhanden, um diese betrübenden Zustände zu heilen? Von meinem Standpunkte aus weiß ich keine andere Antwort zu geben, als daß für besser lohnende Arbeit, für bessere Vertretung der materiellen Interessen im In- und Auslande gesorgt werde. Das System des Gehenlassens und der Steuer-Erhebung, ohne sich gründlich zu erkundigen, ob die Besteuerten zahlungsfähig bleiben, kann nicht mehr ausreichen. Man wird die Wunden mit offenen Augen untersuchen, man wird kräftige Heilmittel anwenden müssen, — eine homöopathische Kur kann nicht mehr aushelfen — man wird zu kräftigen Mitteln greifen müssen. In England, wo man diese Verhältnisse praktisch untersucht, wo man sehr wenig von der Theorie hält, aber desto mehr auf die Erfahrung von Sachverständigen, heißt es in einem Parlamentsberichte: „Mangel an Arbeit erzeugt Elend; Elend erzeugt unruhigen Geist; unruhiger Geist erzeugt Mangel an Sicherheit; — und so ist der fehlerhafte Kreislauf geschlossen, denn Mangel an Sicherheit erzeugt Mangel an Arbeit." Ich glaube, meine Herren, daß wir diese Ansicht auf unsere Zustände anwenden können. Eine spätere Verhandlung über die materiellen Interessen wird mir Gelegenheit geben, weitläuftiger darüber zu sprechen. Für heute bin ich für alle Anträge, welche dahin zielen, die bedauernswerthe Lage unserer armen unglücklichen Landsleute zu heben. Ich erlaube mir daher die Bitte, wenn es die Staats-Regierung für gut findet, jetzt schon kräftig einzuschreiten, daß man nicht lange den Instanzenzug diese Angelegenheit durchgehen läßt, sondern sofort Hand ans Werk lege.

Abg. Krause aus Schlesien: Es giebt in jedem Verhältniß Mittel, welche man zur Beschäftigung verwenden kann. Ich bin bekannt damit, daß man den Flachsbau als Mittel dazu verwenden kann. Der Flachs ist ein Gewächs, was sehr viel Handarbeit erfordert. Wer ein Kapital anlegen will, glaube ich, wird dadurch im Winter Beschäftigung für Arme herbeiführen können. Ich bin der Ansicht, daß der Flachsbau der Armuth mehr nützt, als ausgedehnte Kartoffel-Spiritusbrennereien. Dasjenige, was dem Lande zum Nutzen sein sollte, die Kartoffel, ist ihm zum Fluche geworden, denn anstatt sie zu genießen, muß man sie trinken, dadurch wird das Volk moralisch verdorben.

Abg. v. Kunheim (vom Platz): Wir haben es mit dem gegenwärtigen Nothstande zu thun, bei der Berathung von Maßregeln für die Zukunft verhungern die Armen.

Abg. Facilides: Erfahrungsmäßig denkt die arbeitende Klasse nicht daran, daß die Zeit der Noth zurückkehrt. Hier in Berlin hat ein gewisser Liedke ein Sparsystem errichtet, was, so viel mir bekannt, von außerordenlich praktischem Nutzen ist. Dergleichen Sparsysteme, glaube ich, können in den meisten Kommunen mit großem Vortheile eingeführt werden, und sie werden zuverlässig dahin führen, daß der Nothstand, welcher vorigen Winter so sehr drückend gewesen ist, nicht in dem Maße zurückkehrt. Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu den Vorschlägen der Abtheilung vorzuschlagen, nämlich am Schluß einen Zusatz. Der Antrag der Abtheilung heißt: „daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen." Nun soll als Zusatz angefügt werden: „und denselbigen Kreis- und Kommunalbehörden die Einrichtung von Sparsystemen zur Pflicht zu machen, wie das Liedkesche, welches sich in Berlin sehr bewährt hat."

(Stimmen: Es ist kein Wort davon verstanden worden.)

Marschall: Der Herr Redner hat den Landgemeinden das sogenannte Liedtkesche Sparsystem anempfohlen.

Abg. Facilides: Ich bin der Meinung, daß es darauf ankommt, die arbeitende Klasse zum Sparen anzuhalten, und daß sie dann das Ihrige besser in Obacht nehmen werde, als die Unterstützung auf andere Weise.

Marschall: Es ist dies ein Amendement, bei welchem ich sogleich frage: ob dasselbe seitens der Versammlung unterstützt wird? (Es findet keine Unterstützung.)

Abg. v. Auerswald: Ich bemerke nur, daß es sich hier um die Beantragung derjenigen Maßregeln handelt, welche in der kürzesten Frist zu ergreifen sind. Ich bitte die hohe Versammlung dringend, sich des Umstandes zu erinnern, daß das Gutachten auf allgemeinen Wunsch beschleunigt werden mußte, damit es jeder anderen Sache vorweg genommen und heute zu einem Beschlusse geführt werden kounte und nicht mit anderen Vorschlägen die Debatte zu verzögern und unklar zu machen.

Landtags-Kommissar: Die Theuerung der Lebensmittel beschränkt den Verbrauch aller irgend entbehrlichen Gegenstände — so den Verbrauch an Manufaktur-Waaren; sie erzeugt Stockung im Absatz der Fabriken, die Fabrikanten werden genöthigt, Arbeiter zu entlassen, und die entlassenen Arbeiter verfallen der dringendsten Noth. Ach da, wo der Landwirth nicht mehr im Stande ist, die Arbeiten, die er sonst regelmäßig vorzunehmen gewohnt ist, in gleichem Umfange jetzt zu betreiben, entsteht Mangel an Arbeit für die bäuerlichen Tagelöhner. Ja man konnte annehmen, daß sich die Regierung selbst in der Nothwendigkeit befinde, solche Einschränkungen eintreten zu lassen. Es kann nicht ausbleiben, daß dieselben Ursachen, welche die Einkünfte des Privatmannes schmälern, auch die Regierung, und zwar in demselben Maße in ihren Einnahmen beschränken. Außerdem hat die Regierung bereits kostspielige Maßregeln ergriffen, um Lebensmittel anzuschaffen; sie hat sich in der Nothwendigkeit befunden, auf einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Einnahmen zu verzichten, um der untersten Volksklasse eine nicht unwesentliche Erleichterung zuzuwenden. Nichtsdestoweniger aber hat dieselbe es möglich gemacht, öffentliche Arbeiten in ziemlich bedeutendem Umfange betreiben zu lassen, und wenn in dem Gutachten hervorgehoben wird, daß Klagen darüber beständen, daß selbst die gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten beschränkt würden, so muß ich dieser Behauptung widersprechen. Wenn freilich, um der partiellen Noth einzelner Landestheile zu begegnen, in den letzten Jahren ganz ungewöhnliche Verwenduugen für dergleichen Arbeiten gemacht sind und solche in diesem Jahre, wo die Anforderungen von allen Seiten sich häufen, in gleichem Maße nicht fortgesetzt werden können, so glaube ich nicht, daß deshalb die Regierung der Vorwurf treffen kann, als habe sie ihre Arbeiten beschränkt. Es ist dies eine relative partielle Beschränkung gegen ganz ungewöhnliche Vermehrung, aber keine Beschränkung gegen die regelmäßigen Verwendungen. Vielleicht wird der Direktor der Abtheilung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Herr von Pommer-Esche, einen kurzen Vortrag hierüber halten, zu dessen Einleitung ich noch bemerke, daß für Chaussee-Neubauten bis vor zwei Jahren jährlich 500,000 Rthlr. etatsmäßig verwendet worden, seit dem vorigen Jahre aber die Verwendungs-Summe auf eine Million Thaler erhöht ist.

Ministerial-Kommissar Pommer-Esche: Wie bemerkt worden ist, beträgt der gewöhnliche etatsmäßige Fonds die Summe von einer Million Thaler. Es steht dieser nicht unansehnliche Betrag auch für dieses Jahr zur Disposition, um dadurch insbesondere den Arbeitern, welche mit der Hand ihren Unterhalt zu suchen haben, Verdienst zu schaffen. Es ist nicht dabei stehen geblieben worden, sondern für die Provinz Preußen zunächst außer der Rate eine Summe von 150,000 Thalern disponibel gemacht worden, um dadurch den Chausseen einen Fortbau zu schaffen. Es sind für andere Provinzen 100,000 Thaler zur Disposition gestellt worden. Neben dieser Summe stehen sodenn etatsmäßig zur Disposition und kommen zu gleichem Zweck der arbeitenden Klasse zu Gute die Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen, welche zur Unterstützung der Chausseebauten gestellt sind. Es ist, wiewohl die Fonds nicht ausreichen, um in dem Maße, wie es gewünscht wird, Chaussee-Materialien zu beschaffen, auch schon der Ausweg benutzt worden, aus denselben Fonds, die im nächsten Jahre disponibel gestellt werden, einige Vorschüsse zu machen, um in Fällen wo es dringend Noth thut, mit den Anfuhren von Chaussee-Materialien vorgehen zu können. In neuerer Zeit, nachdem sich mehr und mehr herausgestellt hat, daß in manchen Provinzen vermehrte Arbeits-Gelegenheit erforderlich sein würde, sind durch die Gnade Sr. Majestät für nothwendige Bauten einzelne Summen zur Disposition gestellt worden, die sich auf 40—50,000 Thaler belaufen. Nächstdem, was für Chaussee-Neubauten und Chaussee-Unterhaltung flüssig gemacht worden ist, kommt in Betracht, das, was für sonstige Bauten ausgesetzt worden ist, indem ein großer Theil der Verwendung der arbeitenden Klasse zu Gute kommt, nämlich der Klasse, welche handwerksmäßig Verdienst dadurch erlangt. Es sind etatsmäßig für Unterhaltung der Bauwerke, welche in diese Kategorie gehören, 900,000 Thaler disponibel. Außerdem hat Se. Majestät für dieses Jahr zu extraordinairen Ausgaben eine Summe von 700,000 Thalern bestimmt, welche zur Verwendung kommen und auf Kanalbauten und Fluß-Regulirungen verwendet werden, was Gelegenheit giebt, eine Menge Arbeiter zu beschäftigen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Strom-Regulirungen, welche nach Inhalt der der Versammlung vorliegenden Denkschrift behufs des Ueberganges über die Weichsel und Nogat eingeleitet worden sind, einer großen Menge Arbeiter Beschäftigung gewähren, indem der Fonds sich auf einige Hunderttausend Thaler beläuft. Es sind mehrere Tausend Arbeiter bei diesen Bauten beschäf-

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

tigt, und es dürften die gegenwärtig zur Disposition stehenden Mittel ausreichende Gelegenheit geben, um Arbeitsverdienst zu gewähren.

Landtags-Kommissar: Zu diesem Vortrage, den ich für nöthig gehalten habe, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß die Verwaltung nicht nur von den gewöhnlichen Summen nichts gekürzt, sondern sehr bedeutende Summen über dieselben hinaus zur Arbeit bestimmt hat, füge ich noch hinzu, daß die Festungsbauten von Posen, Königsberg, Lötzen, Minden und Köln in diesem Jahre eine Summe von mehr als 800,000 Rthlrn. absorbiren, und daß für die großen Meliorationen an der Brahe und am Schwarzwasser 100,000 Rthlr. angewiesen sind. Wenn nichtsdestoweniger die hohe Versammlung die Bitte an Se. Majestät zu richten beschließen möchte, daß noch größere Verwendungen für öffentliche Bauten zur Abhülfe der Noth der armen Klassen bis zur Aerndte ausgesetzt werden möchten, so glaube ich die Versicherung geben zu dürfen, daß Se. Majestät dieses Gesuch in gewohnter Gnade aufnehmen und demselben so weit entsprechen werden, als dies die finanziellen Mittel des Staats irgend gestatten, indem, wie lebendig auch der Wunsch der hohen Versammlung sein mag, die Noth des ärmeren Theiles der Bevölkerung möglichst zu lindern, die auf das gleiche Ziel gerichteten Wünsche Sr. Majestät gewiß nicht weniger lebhaft sind. Ich wiederhole, daß, wenn die Versammlung diese Bitte stellen sollte, solche die bereiteste Aufnahme finden wird. (Mehrfacher Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Wenn die hohe Versammlung die Abstimmung verlangt, so verstehe ich, daß sie über den Antrag der Abtheilung abstimmen will. Gleichwohl werde ich dem Herrn Abgeordneten Dittrich das Wort geben, weil derselbe ein Amendement gestellt hat und es vielleicht von Nutzen sein wird, dasselbe zu hören.

Abg. Dittrich: Meine Herren! Die hochwichtige Lebensfrage, die uns jetzt beschäftigt, soll, wie mehrerentheils bemerkt worden ist, beschränkt werden auf die gegenwärtige Noth. Ich frage zunächst, was ist die gegenwärtige Noth? wie lange dauert sie? wird sie angenommen bis zur nächsten Aerndte? (Ja.) Wenn das angenommen wird, so ist bis jetzt das einzige für den Augenblick vorgeschlagene Mittel dasjenige der Arbeitsbeschäftigung beispielsweise das der Straßenbauten. Außerdem giebt es aber noch Mittel, die auf die gegenwärtige Noth Einfluß haben können, nämlich diejenigen, die den Gewerbetreibenden Arbeit verschaffen könnten, ich meine Lieferungen an Tuchen und Leinen, die für die Armen erforderlich sind. Ich sehe übrigens nicht ein, warum gerade jetzt wieder die Frage auf die augenblickliche Noth beschränkt werden soll? Hat bei der ersten Frage über die schleunigsten Mittel eine Ausdehnung derselben nicht stattgefunden, warum soll jetzt die Frage nicht umfassender zur Sprache gebracht werden? Ich sehe keinen Grund dazu. Die Frage ist so hoch wichtig, ich habe mich so viel damit beschäftigt und wünschte, daß die Versammlung die Mitel sämmtlich prüfe, denn die arbeitende Klasse muß sehen, daß sie vollständig hier vertreten ist. Ich erkenne mit dem vollsten Danke die Anordnungen an, welche, wie der Herr Landtags-Kommissar ausgesprochen hat, ergriffen sind; ich wünschte nur, daß von der hohen Versammlung der Antrag gestellt werde, daß die Mittel, die so huldreich für die Monate Juni, Juli und August bewilligt worden sind, möglichst überall durch die Amtsblätter publizirt werden. Es sind so viel beunruhigende Nachrichten eingegangen; die Leute ziehen schaarenweise herum und erbetteln sich Getraide und sonstige Lebensmittel; der Ankauf desselben aber ist nur für diejenigen möglich, die etwas haben, um kaufen zu können, die aber gar nichts haben, für diese wird dennoch der Noth nicht abgeholfen, und das kann nur durch Arbeit geschehen. Ich erlaube mir also den Antrag — wenn wir uns auch länger mit der Sache beschäftigen, es wird ein Aufenthalt von vierundzwanzig Stunden nichts schaden — die hohe Versammlung wolle die Maßnahmen, die weiter hinausreichen, doch in irgend etwas berücksichtigen. Ich habe mir also erlaubt, einen Antrag dahin zu stellen: „daß der Noth der arbeitenden Klasse möglichst Abhülfe gewährt werde durch Verschaffung von Arbeit, insbesondere vermittelst der Zollgesetzgebung, durch gemeinnützige Anlagen, unmittelbar auf Kosten des Staates und mittelbar durch Unterstützung von Kreis-Kommunal- und Actien-Unternehmungen, so wie durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen und Kräftigung der bestehenden."

Marschall: Ich frage, ob der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt wird. (Mehrere Stimmen: Nein!) Es wird sich nämlich darum handeln, ob nach der Erklärung, die der Königliche Landtags-Kommissar gegeben hat, über den Antrag der Abtheilung jetzt abgestimmt werden soll. Das schließt nicht aus, daß wegen anderer Vorschläge, die gemacht werden, gefragt wird, ob sie Unterstützung finden, und daß dann noch alle Anträge eingebracht werden können, die gewünscht werden.

Eine Stimme: Wenn über den Antrgg der Abtheilung abgestimmt wird, dann bitte ich wenigstens, daß die Frage dahin gestellt wird, daß für die Monate Mai, Juni und Juli die Verwendung der Mittel erfolge.

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.) Dann bitte ich, daß diejenigen, die den Schluß der Debatte wünschen, aufstehen. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Er wird gewünscht, und die Debatte ist demnach geschlossen. Der Antrag der Abtheilung ist also folgender. (Der Secretair verliest denselben.): „Daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen." Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich aufzustehen. Wird fast einstimmig angenommen. Der Referent wird fortfahren.

Referent von Schenkendorf: (Liest vor.) Ein fernerer Antrag des Abgeordneten von Donimierski: „daß aus den Getraide-Vorräthen der Magazine und der Seehandlung, so viel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde", hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die uns von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde versäumt werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitiges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Marschall: Diesem Antrag ist die Abtheilung nicht beigetreten, ehe ich ihn also zur Debatte stelle, muß ich fragen, ob er in der Versammlung Unterstützung findet. (Wird, nachdem er auf Verlangen noch einmal vorgetragen worden, hinreichend unterstützt.)

Abg. v. Donimierski: Es sollen in einzelnen Magazinen nach Nachrichten, die ich erhalten habe, noch bedeutende Vorräthe liegen. Es ist also wünschenswerth, daß diese Magazin-Vorräthe gleichmäßig zum Verkaufe vertheilt würden, damit nicht einzelne Gegenden ganz ohne Getraide wären. Es liegen auch bei Privatleuten bedeutende Vorräthe, und es erscheint auch wünschenswerth, daß diese verzeichnet und, wenn auch auf Staatskosten, dahin gebracht würden, wo ein Mangel an Lebensmitteln sich zeigt.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß dieser Antrag ein unnöthiger sein würde, weil, was die Vorräthe des Staats und namentlich diejenigen der Militair-Verwaltung betrifft, diesem Antrage bereits genügt ist. Es ist auf die Vorräthe der Militair-Verwaltung überall so weit zurückgegriffen worden, als es die nöthige Sorge für die Verpflegung der Armee erlaubt. Ueberdies sind aus den Militair-Magazinen der Civil-Verwaltung Vorschüsse geleistet, die aus den von der letzteren außerhalb angekauften Vorräthen zurück erstattet werden.

Abg. v. Donimierski: Meinem Antrage ist nach der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars vollkommen genügt.

(Vielseitiger Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so bitte ich nunmehr, daß diejenigen, die nach den gemachten Erklärungen den Antrag dennoch unterstützen, aufstehen. Der Referent wird fortfahren.

Referent v. Schenkendorff (liest vor): Der Antrag des Abgeordneten Linau: „daß ein Hoher Landtag bei des Königs Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brodt und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen."

Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht unterstützt, findet er in der Hohen Versammlung Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.) Der Abgeordnete Hansemann will ein anderweites Amendement stellen.

Abg. Hansemann: Unter denjenigen Maßregeln, die das Gouvernement getroffen hat, um die Armuth der unteren Volksklassen bei der Theuerung der Lebensmittel zu unterstützen, habe ich vorzüglich die Maßregel freudig begrüßt, daß die Mahlsteuer einstweilen aufgehoben wurde. Es ist dies für 3 Monate geschehen. Meine Ansicht ist, daß die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel noch nicht innerhalb der 3 Monate vollständig hervortreten können, daß eine längere Zeit dazu erforderlich sein wird. (Unruhe in der Versammlung.) Ich mache nicht einen Antrag, ich mache aber das Gouvernement darauf aufmerksam, daß, um diese wohlthätigen Folgen herbeizuführen, es wünschenswerth sein würde, die Maßregel noch auf 3 Monate zu verlängern. (Der Redner wird durch die Unruhe in der Versammlung unterbrochen.).

Referent: Der Antrag des Abgeordneten v. Skorzewski und einiger Anderer aus Posen geht dahin (liest vor): „daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Aerndte ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt", und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Thaler zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sei.

Marschall: Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt werden könne. Wird dessenungeachtet der Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.)

Abg v. Saucken: Es ist, wie mir mitgetheilt ist, bei vielen Abgeordneten die Besorgniß vorhanden, daß es bis zum Herbste an Material zur Ernährung fehlen könnte, ich weiß nicht, wie weit im Allgemeinen und in welchen Provinzen diese Besorgniß getheilt wird. Ich möchte mir aber die Frage erlauben, ob da, wo sie herrscht, es nicht zweckmäßig wäre, wie es auch in Württemberg geschehen ist, vielleicht nur da, wo es von den Abgeordneten der Provinz als wünschenswerth erachtet würde, eine Aufnahme der jetzt vorhandenen Bestände, gleichviel in wessen Händen, zu sammeln und gleichmäßig den Bedarf bis zur nächsten Aerndte zu ermitteln, um eine Uebersicht zu erhalten, wo vielleicht, auch wenn die Regierung Arbeit und durch die Arbeit Geld in die Hände der Nothleidenden giebt, Noth vorhanden sein könnte.

Abg. Gier (vom Platz): Dem Antrage der Aufnahme der Bestände trete ich bei.

Landtags-Kommissar: Es ist von Seiten eines geehrten Mitgliedes der Wunsch gestellt worden, daß das Gouvernement diese Maßregel in Erwägung nehmen wolle, und von einem anderen Mitgliede unterstützt. Ich hoffe, die Versammlung wird sich dabei begnügen. Nur wenn es zu einer weiteren Debatte über diesen Gegenstand kommen sollte, würde ich mich darüber aussprechen müssen.

Viele Stimmen: Nein! Nein!

Marschall: Der Referent wird die Petition auffetzen, und ich glaube, daß es zur Ersparung von Zeit nicht nöthig sein wird, daß sie bei diesem einfachen Gegenstande nochmals zur Abtheilung komme. Wir fahren jetzt fort in der Tagesordnung, und ich bitte den Herrn Abgeordneten v. Münchhausen-Strausfurth, als Referent den Platz einzunehmen.

Referent v. Münchhausen-Strausfurth liest vor:

Gutachten der dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petition der Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard v. Reichenbach auf Waltdorf zum Vereinigten Landtage. Die Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner haben bei Einem Hohen Landtage über die Nichteinberufung des im vorigen Herbste von dem Brieger Wahlbezirke in Schlesien zum ritterschaftlichen Abgeordneten erwählten Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf, resp. die an dessen Stelle erfolgte Wahl und Ein-

berufung des Grafen v. Strachwitz Beschwerde geführt und die nachträgliche Einberufung des Ersteren zum Landtage beantragt. Nach der Petitions-Schrift und einem derselben zur Begründung beigefügten Exemplare der Leipziger constitutionellen Staatsbürger-Zeitung, welches unter der Ueberschrift: »Eingriff des Ober-Präsidenten v. Wedell in die Wahlfreiheit der schlesischen Stände und meine Verwahrung dagegen,« ein Sendschreiben des Grafen Eduard v. Reichenbach an sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtags enthält, in Verbindung mit dem von dem Königlichen Landtags-Kommissarius hierüber abgegebenen Promemoria ist das dem Antrage zum Grunde liegende Sachverhältniß Folgendes: Bei den im Herbste vorigen Jahres in der Provinz Schlesien stattgefundenen Ergänzungs-Wahlen zum Provinzial-Landtage für die nach Ablauf ihrer Wahl-Periode ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter wurde im Brieger, die Kreise Brieg, Oppeln, Kreutzburg und Falkenberg umfassenden Wahlbezirke der Graf Oskar v. Reichenbach auf Domeskow zum ritterschaftlichen Abgeordneten gewählt. Im Wahl-Termine ergab sich indeß, daß der Graf Oskar v Reichenbach sein vorgenanntes Gut erst seit dem Jahre 1839 besitze, folglich das für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebene Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfülle, und wurde deshalb nach Vorschrift des Allerhöchsten Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842, welches im §. 12 die Bestimmung enthält, »daß, wenn die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes fällt, bei welchem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen ist, daß die erforderliche Königl. Dispensation nicht ertheilt werden sollte,« sofort noch eine subsidiaire Wahl vorgenommen. Diese fiel auf den Bruder des principaliter Gewählten, den Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf. Zum Abgeordneten-Stellvertreter war der Landrath des Kreises Oppeln, Hoffmann, gewählt worden. Nachdem die Wahl-Verhandlungen dem Landtags-Kommissarius für Schlesien, Ober-Präsidenten v. Wedell, eingereicht worden waren, gelangte auf amtlichem Wege zu dessen Kenntniß, daß der Graf Eduard von Reichenbach wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift von Karl Heinzen, betitelt »weniger als 20 Bogen,« und hierdurch verübter Majestäts-Beleidigung, von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte in Ratibor zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sei. Dieser Umstand veranlaßte den Ober-Präsidenten von Wedell, in Stelle des in gerichtlicher Untersuchung befangenen Grafen Eduard v. Reichenbach eine neue subsidiaire Wahl anzuordnen, damit für den Fall, daß dem principaliter gewählten Grafen Oskar v. Reichenbach die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein völlig qualifizirter Abgeordneter (Reskr. des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. Januar 1841) zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden könnte. In dem darauf abgehaltenen anderweitigen Wahltermine protestirten der Graf Oskar v. Reichenbach, der Graf Eduard v. Reichenbach und noch zwei andere wahlberechtigte Rittergutsbesitzer gegen die Vornahme einer neuen Wahl; alle übrigen im Termine erschienenen Wähler, neunzehn an der Zahl, erklärten sich mit der angeordneten neuen Wahl einverstanden und vollzogen dieselbe. Das Ergebniß der Wahl war, daß der Graf v. Strachwitz auf Proschlitz in subsidium als Abgeordneter gewählt wurde, für den Fall, daß dem principaliter zum Abgeordneten gewählten Grafen Oskar v Reichenbach, dessen Wahl durchaus bestehen blieb, die Allerhöchste Dispensation von der Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes versagt würde. Der Bericht des Ober-Präsidenten von Wedell mit den Wahl-Verhandlungen hat hierauf Sr. Majestät dem Könige in Rücksicht der für den Grafen Oskar v. Reichenbach in Antrag gebrachten Allerhöchsten Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze vorgelegen. Se. Majestät der König haben indeß in der darauf erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Februar dieses Jahres auszusprechen geruht, daß keine hinlänglichen Gründe vorlägen, dem Grafen Oskar v. Reichenbach die Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze zu ertheilen, und ist in Folge dessen der in subsidium gewählte Graf v. Strachwitz auf Proschlitz als ritterschaftlicher Abgeordneter des Brieger Wahlbezirkes bestätigt und zum Vereinigten Landtage einberufen worden. Die Petenten sind nun der Ansicht, daß in der gegen den Grafen Eduard v. Reichenbach eingeleiteten Kriminal-Untersuchung keine ausreichende Veranlassung zur Anordnung und Vornahme einer neuen subsidiairen Wahl gelegen habe, daß es vielmehr bei der ersten subsidiairen Wahl habe verbleiben müssen, erachten demgemäß die zweite subsidiaire Wahl für gesetzwidrig und tragen deshalb auf die nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard v. Reichenbach an die Stelle des Grafen von Strachwitz an. Die Abtheilung kann und zwar in einer Majorität von 12 gegen 2 Stimmen, der Folgerung nicht beitreten, noch weniger aber dem darauf gestützten Petitions-Antrage sich anschließen, sondern erachtet vielmehr die Majorität den Antrag für nicht begründet und ist der Ansicht, daß das angegriffene Verfahren des Ober-Präsidenten von Wedell in der obwaltenden Sachlage und in den gesetzlichen Bestimmungen seine vollständige Rechtfertigung findet. Nach dem dargestellten Sachverhältnisse gestaltet sich nämlich der vorliegende Fall dahin: daß im Brieger Wahl-Bezirke ein ritterschaftlicher Abgeordneter zum Provinzial-Landtage gewählt worden, welcher wegen mangelnden zehnjährigen Grundbesitzes der Allerhöchsten Dispensation bedurfte, und daß als Ersatzmann für den Fall, daß dem principaliter Gewählten die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein Rittergutsbesitzer gewählt und zu bestätigen war, gegen welchen, noch ehe die Bestätigung erfolgte, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist. Es handelte sich mithin nicht von der Befähigung zum Erscheinen auf dem Kreistage, von welchem der Graf Eduard v. Reichenbach als Rittergutsbesitzer Mitglied ist oder, spezieller ausgedrückt, nicht um die Beurtheilung des im §. 6 sub c. der schlesischen Kreis-Ordnung als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistage vorgeschriebenen unbescholtenen Rufes seitens der Mitglieder der Kreis-Ritterschaft nach der Bestimmung des bereits allegirten §. 7 ibid., sondern es handelte sich zunächst um Prüfung der Wählbarkeit eines zum Provinzial-Landtage subsidiarisch gewählten, vor erfolgter Bestätigung in gerichtlicher Untersuchung befangenen ritterschaftlichen Abgeordneten nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien 2c. vom 27. März 1824.

Weder das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Schlesien, noch irgend ein anderes ständisches Gesetz schreibt ein bestimmtes Verfahren in Betreff der gänzlichen oder zeitweisen Ausschließung bescholtener Personen aus den Provinzial-Ständen vor. Eben so fehlt es gänzlich an gesetzlichen Bestimmungen über die Kriterien der Bescholtenheit. Bei diesem Mangel spezieller gesetzlicher Dispositionen ist in allen bisher zur Sprache gekommenen bezüglichen Fällen stets angenommen worden, daß, wie der Königliche Landtags-Kommissarius nach dem §. 29. des ständischen Gesetzes unbedenklich für befugt und verpflichtet zu erachten, einen Landtags-Abgeordneten, welcher nach der Wahl sich seines Grundbesitzes entäußert hat, zum Landtage nicht einzuberufen, es eben so auch auf den Grund des §. 29. und §. 33. der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landtags-Kommissarius überlassen bleiben müsse, ob der Ruf eines Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sei, daß von seiner Bestätigung resp. Einberufung Anstand genommen werden müsse. Dabei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes im Sinne der ständischen Gesetze schon demjenigen Abgeordneten mangle, welcher eines Verbrechens angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist. Wenn nun der Ober-Präsident v. Wedell amtliche Kenntniß davon erhalten, daß gegen den subsidiair zum Landtags-Abgeordneten erwählten Grafen Eduard v. Reichenbach die Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eingeleitet sei, so handelte er nicht nur mit dem bezüglichen ständischen Gesetze und der wiederholt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung, sondern auch mit den Präcedenz-Fällen vollkommen im Einklange, als er aus der Eröffnung dieser wegen Majestäts-Beleidigung inmittelst anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung Veranlassung nahm, den die Theilnahme an der Provinzial-Standschaft mit bedingenden Ruf des Grafen Eduard v. Reichenbach zum Gegenstand seiner näheren Erwägung zu machen. Dabei erscheint der Umstand, daß die gerichtliche Untersuchung wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift eingeleitet worden, an sich indifferent, sondern war lediglich die Thatsache in Betracht zu ziehen, daß die Kriminal-Untersuchung, und zwar wegen Majestäts-Beleidigung, eröffnet worden war. Der Ober-Präsident v. Wedell hat nun angenommen, daß der Ruf des Grafen Eduard v. Reichenbach in Folge der gegen ihn anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung, im Sinne der ständischen Gesetze, verletzt sei. Dieser Ansicht kann die Majorität der gehorsamst unterzeichneten Abtheilung nur beitreten. Die Thatsache, daß dieselben Standesgenossen, von welchen die erste Wahl des Grafen v. Reichenbach ausgegangen, bei diesem, nachdem gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, den Besitz derjenigen Qualität, welche sie im ersten Wahltermin vorausgesetzt, als nicht mehr vorhanden erachtet haben, erscheint der überwiegenden Majorität der Abtheilung als ein um so wichtigeres Moment, als gerade die Standesgenossen am besten geeignet sein dürften, den Werth einer Handlung eines ihrer Mitglieder vom Gesichtspunkte der Standes-Ehre und der Standschaft richtig zu würdigen und darüber ein Urtheil zu fällen, ob in concreto dem Betheiligten das Zeugniß voller oder geschmälerter Ehrenhaftigkeit gegeben werden kann oder nicht. Jedenfalls dient die Vornahme und der Ausfall der Wahl zur Bestätigung der Richtigkeit der subjektiven Ueberzeugung, von welcher sich der Königliche Landtags-Kommissarius bei der Anordnung der Wahl hat leiten lassen. Daß aber bei dieser Wahl der nachträglich von der Kreis-Ritterschaft in Neisse über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard v. Reichenbach abgegebenen Erklärung, auf welche die Antragsteller sich hauptsächlich stützen, ganz abgesehen davon, daß der gedachten Kreis-Ritterschaft nach der früheren Ausführung die Zuständigkeit eines Urtheils abging, nicht beigelegt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es kann sich vielmehr nach der dargestellten Sachlage nur noch darum fragen, ob der Ober-Präsident v. Wedell, weil nach seiner Ueberzeugung der Graf Eduard v. Reichenbach die Bedingung im §. 5. N. 4. des Ständegesetzes nicht mehr erfüllte, überhaupt befugt gewesen, eine anderweitige Wahl anzuordnen, oder ob er nicht viel mehr bis zum Ausgange der gerichtlichen Untersuchung blos auf den im ersten Termine erwählten Stellvertreter, den Landrath Hoffmann, habe zurückgehen müssen. Allein auch hierin ist die Majorität der Abtheilung mit dem Verfahren des Ober-Präsidenten v. Wedell vollkommen einverstanden. Die Majorität der Abtheilung hält daher sowohl die Kompetenz des Ober-Präsidenten v. Wedell in dieser Angelegenheit für vollkommen begründet, als auch sein gesammtes Verfahren und die anderweitig vorgenommene Wahl insbesondere in allen Beziehungen für vollständig gerechtfertigt und kann eben deswegen den Antrag der Petenten auf nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard v. Reichenbach in Stelle des rite erwählten, bestätigten und einberufenen Abgeordneten Grafen v. Strachwitz nicht für begründet erachten, erlaubt sich vielmehr bei Einem Hohen Landtage die Zurückweisung des Petitions-Antrages gehorsamst in Vorschlag zu bringen. Die aus 2 Mitgliedern der Abtheilung bestehende Minorität hat gegen die vorstehend entwickelte Ansicht der Majorität und deren Begründung nichts Spezielles eingewendet, sondern nur im Allgemeinen erklärt, daß sie dieser Ansicht beizutreten Bedenken trage. Ein Mitglied der Minorität hat dabei dieser Erklärung noch hinzugefügt, daß nach seinem Dafürhalten, wenn es bei der ersten Wahl des Grafen Eduard v. Reichenbach nicht habe bewenden können, wenigstens der im ersten Wahl-Termine erwählte Stellvertreter, Landrath Hoffmann, habe Abgeordneter werden müssen, und daß der im zweiten Wahl-Termine erwählte Graf v. Strachwitz nur dessen Stellvertreter habe werden können, folglich nicht der Letztere, sonder der Erstere einzuberufen gewesen sei. Eine nähere Begründung dieser Ansicht ist nicht gegeben worden.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Graf v. Bismark-Bohlen. Scheven. Graf v. Bocholz-Asseburg. Krämer. Douglas. Grätz. Mincley. Graf v. Stosch. de Galhaus. Jaraczewski. Sattig. Krause. v. Steffens. v. Münchhausen. v. Arnim.

Marschall: Die Abtheilung hat in ihrer Majorität den Antrag auf Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach zum Vereinigten Landtage nicht befürwortet, bevor ich frage, ob der Antrag der Abtheiluug Unterstüzzung findet, muß ich dem Abgeordneten Herrn Offermann das Wort geben, weil er zur Abtheilung gehört und nicht Gelegenheit gehabt hat, seine abweichende Meinung dort auszusprechen.

Abg. Offermann: Wenn schon eine bloße Kriminal-Untersuchung für Majestäts-Beleidigung — welcher Ausdruck so weit geht, daß, wie es hier angenommen ist, beinahe jeder von Ihnen sich dessen zu Schulden kommen lassen kann . . . . (Oho! Großes Geräusch.) Meine Herren, man mache einen Unterschied zwischen Majestäts-Verbrechen und einer einfachen Aeußerung, bei welcher eine Beleidigung subsonirt werden kann. Es kann ein

Tadel, ein bloßer Wunsch, wenn er wieder erzählt wird, als Majestäts-Beleidigung ausgelegt werden. Ich widerspreche also, daß die Meinung im Volke bestehe, daß eine Kriminal-Untersuchung die Bescholtenheit voraussetzt, und ich trage darauf an, daß die Versammlung, wenn kein besserer Erfolg zu erzielen ist, sich wenigstens dafür erklärt, daß sie den Grafen Reichenbach, nach dem, was vorliegt, nicht für bescholten hält.

Marschall: Bevor ich das Gutachten der Abtheilung zur Berathung bringe, frage ich, ob der Antrag: die Einberufung des Grafen von Reichenbach zu erbitten, Unterstützung findet? (Es geschieht.)

Abg. Allnoch: Ich kann mich der Ansicht der Abtheilung nicht anschließen, die darin besteht, daß die Annullirung der Wahl des Grafen von Reichenbach richtig sei. Zur Zeit als der Graf von Reichenbach erwählt wurde, war er in keiner Untersuchung verwickelt, erst später wurde diese gegen ihn anhängig gemacht, und welche? er soll ein verbotenes Buch Jemanden gegeben haben, er soll es gegeben haben, und dafür ist eine Untersuchung eingeleitet. Was hat die Untersuchung bis jetzt ergeben? es sind eine Menge Zeugen vernommen worden, selbst in dieser Versammlung befinden sich vier oder fünf Mitglieder, die vernommen worden sind. Ich fordere dieselben auf, sich zu erklären, was sie vernommen haben. (Unruhe in der Versammlung.) Da ich in dem Kreise wohne, in welchem der Graf von Reichenbach sein Domizil hat, so erlaube ich mir nur noch ein paar Worte über seine Stellung zu seinen Standesgenossen zuzufügen. Er ist von den Kreisständen zum Kreis-Deputirten erwählt und durch das Vertrauen seiner Standesgenossen Landesältester. Er wurde im vorigen Herbste zum Direktor der Neisse-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft erwählt, diese Wahl aber von Berlin aus abgeschlagen; in Neustadt wurde derselbe zum Landtags-Deputirten-Stellvertreter und in Brieg zum subsidiarischen Landtags-Deputirten erwählt. So vergeht keine Gelegenheit, wo er nicht gewählt wird, selbst bei dem Kreistage am 31. März wurde er, trotzdem daß er sich in Untersuchung befindet, zum Kreis-Armen-Verbande gewählt. Es muß also doch etwas vorausgegangen sein, wodurch sich dieser Mann das Vertrauen seiner Standesgenossen und des Volks im Allgemeinen erworben hat, und ich kann nicht umhin, zu sagen, daß es mir scheint, als ob man diesen Ehrenmann, der seine größte Ehre darin setzt, Vertreter des Volks zu sein, rein dem Volke entziehen will.

Abg. Wodiczka: Ich für meine Person bin zwar der Ansicht, daß der Ruf des Grafen von Reichenbach unbescholten sei und trete der Meinung der Atheilung nicht bei, daß im ganzen Volke die Ansicht fest wurzele, daß bei Einleitung der Kriminal-Untersuchung vor dem Erkenntniß der Ruf eines Mannes bescholten sei. Dagegen muß ich bekennen, daß Viele hier einer anderen Ansicht sind und zwar insofern, daß die Ehrenhaftigkeit eines in Anklagestand versetzten Mannes in Zweifel gezogen werden kann. Aus diesem Grunde trete ich zwar nicht allen von der Abtheilung entwickelten Ansichten, wohl aber ihren Vorschlägen bei.

Abg. Graf v. Stosch: Als Mitglied der Abtheilung ergreife ich das Wort. Ich glaube, daß diese vorliegende Frage unter zweierlei Gesichtspunkten zu betrachten sei: 1) hat der Ober-Präsident seine amtliche Befugniß überschritten? und 2) ist der Graf von Reichenbach event. einzuberufen? Die erste Frage bin ich veranlaßt darum zu verneinen, weil das Gesetz vom 27. März 1824 §. 29. lautet: „Der Landtags-Kommissar hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.“ Man könnte die zweite Frage: ob der Graf von Reichenbach event. einzuberufen sei, fallen lassen. Ich will aber annehmen, keinesweges jedoch zugeben, daß der Oberpräsident v. Wedell seine Befugniß überschritten habe, so muß ich mich dennoch dahin aussprechen, daß selbst in diesem Falle der Graf von Reichenbach nicht einzuberufen sei. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß die Petition eigentlich dahin gerichtet ist, wenn wir es unverschleiert nehmen, daß wir die Bitte an Se. Majestät richten sollen, daß ein Rittergutsbesitzer, der gegenwärtig wegen Majestäts-Beleidigung in Kriminal-Untersuchung verflochten ist, seinen Platz in dieser Versammlung einnehmen solle. Ich weiß nicht, ob von dieser Versammlung ein derartiger Antrag an die Stufen des Thrones gelangen könnte, nach meinem Gefühl wenigstens nicht, und ich halte dies für durchaus unzulässig. Aus den dargelegten Motiven habe ich für die Ansicht der Abtheilung gestimmt, und wünsche ich, daß die hohe Versammlung dieser Ansicht beitreten wolle.

Abg. Tschocke: Hohe Versammlung! Die Darstellung und Ausführung des Gutachtens der Abtheilung über die von mir mitunterzeichnete Petition ist Ihnen bekannt. Sie werden mir gestatten, meine Gegenansicht darüber hier auszusprechen: Es sei mir die Frage erlaubt, wie konnte der Kommissar den Ruf der Unbescholtenheit für so begründet erachten, daß er eine neue Wahl anordnete, der Kommissar hat also etwas gethan, was er nur thun konnte und thun durfte, wenn ein gerichtliches Urtheil über den Grafen vorhanden war, er durfte in dem Augenblicke nicht mehr thun, als den Stellvertreter einberufen und die Wahl des Reichenbach ruhen lassen. Meine Herren! Es ist etwas schwer, eine solche Behauptung zu widerlegen, ich darf mich aber wohl auf die im preußischen Volke mir und Ihnen Allen nicht unbekannten Urtheile beziehen; wir wissen Alle, daß wenn Jemand mit Recht oder Unrecht bemängelt oder verunglimpft wird, eine Menge nicht denkungsfähiger Menschen das für wahr annehmen werden, was sie von Anderen hören. Wir aber, die wir wissen, was in solchem Falle zu thun ist, wir haben die Pflicht, uns zu unterrichten, ob eine Anschuldigung eine solche ist, daß der Betreffende seine Ehrenhaftigkeit verloren habe. Es ist auch angeführt worden, daß ein Beweis daraus könne genommen werden, daß die Wähler den Grafen von Reichenbach nicht wieder gewählt haben, was sie zu thun berechtigt waren. Es kann dies aber auch gar nicht als erheblich betrachtet werden für die Beurtheilung der hohen Versammlung, da durch die Nichtwiedererwählung des Grafen Reichenbach auch nicht das Geringste von seinem Rechte verloren gehen kann. Es ist bereits mitgetheilt worden, worin diese Majestäts-Beleidigung besteht, wodurch sie herbeigeführt ist; ich erlaube mir dies noch einmal in Erinnerung zu bringen. Sie besteht darin, daß der Graf von Reichenbach eine Broschüre Jemanden gegeben haben soll, ob geliehen oder geschenkt, weiß ich nicht, der nun davon den herrlichen Gebrauch gemacht hat, ihn zu denunziren. Erlauben Sie mir, daß ich so offen bin, wie ich es gern sein möchte; ich glaube, daß Alle, die wir hier sitzen, sich sagen müssen, auch ich habe einmal ein verbotenes Buch gehabt, auch ich habe ein verbotenes Buch gelesen. Meine Herren, Sie haben es vielleicht nicht gekauft, als es verboten war, sondern ehe es verboten war, und wer kennt nicht den Reiz, den ein solches Verbot hat; wer ist im Stande, einem Freunde die Bitte abzuschlagen, wenn er kommt und sagt mir: Ich möchte ihm das Buch leihen. Meine Herren! was nun auch immer für die Rechtfertigung des Verfahrens seitens des Herrn Kommissars gesprochen, geschehen und geurtheilt werden möge, was auch immer noch gegen die Klage hier angeführt und geäußert werden möge, so viel ist gewiß, ich wiederhole es, der Landtags-Kommissar hat gethan, was er nach meinem Dafürhalten zu thun nicht berechtigt war. Zur Begründung, daß Jemand in den größten Verdacht kommen kann unschuldigerweise, dafür Beispiele anzuführen, würde mir nicht schwer werden. Beispiele für noch weit größere Anklagen, als diese ist. Haben wir doch den Fall erlebt, daß Männer in ihrer Heimath aufgegriffen und vier Monate lang eingekerkert waren und nach vier Monaten als unschuldig freigesprochen wurden. Ich nenne Ihnen einen solchen Mann. Es ist der Fabrikbesitzer Schlöffel. So, meine Herren, empfehle ich diese Petition, die Sache des Rechts und der Wahrheit, Ihrem Schutz, Ihr Urtheil wird mich zufriedenstellen.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß der Redner, der so eben gesprochen, Details angegeben hat, wie sie ihm von der Untersuchung wider den Grafen von Reichenbach bekannt geworden sind. Doch hätte derselbe in dieser Beziehung in seiner Rede ein wenig zurückhaltender sein können, da diese Details nicht von der angegebenen Art sind. Die Sache ist die: wider den Grafen von Reichenbach ist denunzirt worden, daß er eine Schrift verbreitet habe, die Majestäts-Beleidigung enthielt, und das Ober-Landesgericht in Ratibor hat noch mehr darin gefunden, nämlich den Versuch des Hochverraths. Das Kammergericht, zum Gutachten darüber aufgefordert, ist aber der letzteren Ansicht nicht beigetreten. Was die Majestäts-Beleidigung betrifft, so müssen wir die Entscheidung darüber dem kompetenten Richter überlassen und ich muß bitten, mir die Details zu erlassen, denn die Untersuchungs-Akten sind bis jetzt noch für keinen offen. Der kompetente Richter hat die Untersuchung eingeleitet und wir müssen erwarten, was dieser darüber erkennen wird.

Abg. Werner: Ich bin Antragsteller und habe zu bemerken, daß ich in dieser Sache ein Amendement angemeldet habe. Ich schicke voraus, daß ich die Bemerkung des Herrn Justiz-Ministers für ganz richtig halte und nicht weiter darauf eingehe. Ich will nur noch einige kleine Umstände, welche hier in dem Gutachten ausgesprochen sind, einer Kritik unterwerfen und verspreche, mich darin sehr kurz zu fassen, und ich fange gleich bei der neunten Seite an: »Der Graf Eduard von Reichenbach hatte noch gar kein volles ständisches Recht; es konnte daher auch von einem zeitweisen Ruhen, von einer bloßen Suspension nicht die Rede sein.« Das bezweifle ich, und daß derjenige, der gewählt ist, noch kein ständisches Recht hat. Durch die Wahl hat nach meiner Ansicht ein Jeder schon ein ständisches Recht erworben, ob hernach die Gesetze anders ausgelegt werden können, weiß ich nicht; was aber den Wahlakt im zweiten Termine anbetrifft, da ist allerdings gesagt worden: daß nur im Allgemeinen gegen die Wahl protestirt sei, ob sie als faktische Wahl anzunehmen sei. Ich muß dagegen sagen, daß Vier gegen die Wahl protestirt und die Anderen gesagt haben, die neue Wahl ist befohlen, und darum müssen wir noch einmal wählen. Es ist mir lieb, daß ich nicht einer der Wähler bin. (Großes Geräusch.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß es nicht erlaubt ist, Persönlichkeiten einzumischen.

Abg. Werner: Ich erlaube mir nur noch, mein Amendement vorzutragen: „1) Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß unter Bestätigung der gesetzlich erfolgten Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach, dessen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, einberufen werde, indem die Rechte des Ersteren, nur so lange die Kriminal-Untersuchung daure, als ruhend zu betrachten wäre; event. 2) Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die gesetzlich erfolgte Wahl des Grafen von Reichenbach sodann Allergnädigst bestätigen zu wollen, wenn derselbe in der über ihn verhängten Kriminal-Untersuchung freigesprochen werde, seine vollkommene Unbescholtenheit mithin hierdurch gesetzlich feststehe.“ Ich bitte Sie, zu bedenken, daß, wenn die vollständige Freisprechung erfolgt ist, wie kommt es, daß er sechs Jahre lang dem Urtheil des Ober-Präsidenten sich fügen muß, weil man den Letzteren für befugt erachtete, ihn blos aus dem Grunde, weil er in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt war, von den ständischen Rechten auszuschließen; ich empfehle deshalb das Amendement der verehrten Versammlung und bitte nur noch, daß wir hier vorzüglich zeigen mögen, daß es gilt, nicht die schroffe Auslegung der Buchstaben des Gesetzes zu bewahren, sondern zu zeigen, daß wir unser Recht wahren wollen, wie es in der Brust des Biedermannes sich findet.

Justiz-Minister Uhden: Die Sache ist so dargestellt worden, als wenn die Einleitung der Untersuchung absichtlich bis auf 10 Wochen ausgesetzt wäre. Ich habe schon früher bemerkt, daß das Oberlandesgericht zuerst der Ansicht gewesen, daß das Kammergericht kompetent wäre, die Untersuchung einzuleiten. Das Kammergericht hat indessen zuerst aus formellen Gründen Anstand genommen, das Gutachten zu erstatten. Nach Beseitigung dieses Bedenkens hat es das erforderte, schon oben gedachte Gutachten abgegeben. Zieht man den gewöhnlichen Geschäftsgang in Erwägung, so ist es einleuchtend, daß die Untersuchung nicht früher eröffnet werden konnte, und daß die Verzögerung der Untersuchung nur durch Hin- nnd Herschreiben entstanden ist.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner, welcher zuletzt die Redner-Tribüne verlassen, hat auch dieser Angelegenheit die Wendung geben wollen, als sei sie eine Tendenz-Angelegenheit, als sei der Graf v. Reichenbach deshalb als Landtags-Deputirter nicht bestätigt worden, weil er einer Partei angehöre. Ich glaube, daß das Gouvernement seit den 24 Jahren des Bestehens unserer provinzialständischen Verfassung in Beziehung auf die Respektirung der Wahlfreiheit sich einen sehr guten Ruf erworben hat. In dem vorliegenden Falle ist wenigstens die Central-Verwaltung vollkommen unbetheiligt, indem dieselbe erst nach der Beendigung der Wahlen von dem Sachverhältniß in Kenntniß gesetzt ist, ob der Ober-Präsident sich den Ruf erworben hat, wegen Tendenzen und Meinungen Ungerechtigkeiten zu begehen, das

möge die Versammlung, das mögen namentlich die Mitglieder aus der Provinz Schlesien beurtheilen. (Viele Stimmen: Nein!) Was nun den zehnwöchentlichen Aufenthalt zwischen der Wahl und der Bestätigung aulangt, so muß ich bemerken, daß auch hieraus auf keine Tendenz geschlossen werden kann, weil erst sämmtliche Wahlen vollendet sein müssen, ehe die Wahllisten an das Ministerium des Innern und von dort an die ständische Immediat-Kommission eingereicht werden, und mithin eine ungewöhnliche Verzögerung in keiner Weise stattgefunden hat.

Meiner Ansicht nach, handelt es sich übrigens nicht darum, ob der Graf Reichenbach zur Zeit seiner Wahl bescholten war oder nicht, ob er jetzt bescholten ist oder nicht. Es handelt sich auch nicht darum, ob der Wahl-Kommissarius, indem er eine neue Wahl anordnete, in seinem Rechte war, oder nicht; sondern es handelt sich lediglich darum, wer von den beiden gewählten Personen rite und vollständig gewählt worden ist und wer nicht. Hier liegt aber eine unvollständige Wahl vor, diejenige des Grafen Reichenbach, weil ihr die Bestätigung fehlt, und eine nach allen Formen vollständige und bestätigte Wahl, diejenige des Grafen Strachwitz; deshalb hat der Graf Strachwitz ein volles und wohlerworbenes Recht, Mitglied dieser Versammlung zu sein, auch wenn der Ober-Präsident seine Wahl mit Unrecht angeordnet hätte. Daher kann, meiner Ueberzeugung nach, in keinem Falle der Antrag gestellt werden, eine nicht vollständig gewählte Person statt der vollständig gewählten einzuberufen, sondern es könnte sich nur um eine Beschwerde wider den Wahl-Kommissarius handeln. Eine solche Beschwerde dürfte aber der hohen Versammlung nicht zustehen, da sich dieselbe mit allgemeinen Landes-Angelegenheiten, nicht mit Einzel-Beschwerden gegen Beamte, zu befassen hat. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich frage nun, ob der Wunsch, die Debatte zu schließen, Unterstützung findet? (Die Mehrzahl unterstützt den Antrag.) Jetzt will ich den Antrag zur Frage stellen: ob überhaupt die Debatte geschlossen, nicht ob sie vertagt werden solle? Diejenigen, welche wünschen, daß es zur Abstimmung komme, bitte ich aufzustehen. (Das Stimmenverhältniß konnte nicht übersehen werden, weshalb der Marschall durch die Ordner die Stimmen zählen läßt) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für den Schluß der Debatte sind 216 Stimmen, für die Fortsetzung derselben 262 Stimmen. (Bravo!) Da die Zeit zu weit vorgerückt ist, so schließe ich heute die Sitzung. In der morgenden Sitzung, die um 10 Uhr beginnt, wird zuvörderst die heutige Debatte fortgesetzt; dann sind an der Tages-Ordnung: die Gutachten über das Petitionsrecht, über die ständischen Wahlen in Beziehung auf die Dissidenten; dann folgt das Gutachten über die Ergänzung der Herren-Kurie und das Gutachten über das Schutzgeld.

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18. Mai.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow um 10 Uhr 20 Minuten, mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Secretair von Bockum-Dolffs.

Marschall: Findet sich zum Protokoll etwas zu bemerken? Da nichts zu bemerken ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt Der Herr Abgeordnete v. Schenkendorff hat die Bitte, welche die Versammlung an Se. Majestät den König in Beziehung auf den Nothstand richten will, abgefaßt. Ich bitte, den Entwurf vorzutragen.

Abg. v. Schenkendorf (liest vor).

Marschall: Ist etwas gegen die Fassung dieser Erklärung der Versammlung zu bemerken?

Abg. v. Brünneck: Ich möchte noch bitten, den Zusatz zu machen, daß die höchst mögliche Ausdehnung und Beschleunigung erbeten werde

Eine Stimme: Soll diese Erklärung, so wie sie hier vorgelesen ist, an Se. Majestät den König abgehen?

Marschall: Sie ist nicht an Se. Majestät den König gerichtet, sondern wird von mir an den Herrn Marschall der Herren-Kurie gesandt werden, damit diese Angelegenheit auch dort berathen werden kann, und wenn der Beitritt der Herren-Kurie erfolgt ist, gehen allerdings beide Schriften an Se. Majestät den König, ohne daß sie jedoch an Allerhöchstdieselben gerichtet sind, indem sie durch Vermittelung des Herrn Landtags-Kommissars befördert werden. Also ist die vorgelesene Erklärung angenommen? Herr Referent von Katte hat ebenfalls den Entwurf des Bittschreibens, betreffend die Abänderung des Geschäfts-Reglements, abgefaßt; derselbe ist bereits durch die Abtheilung degangen und dort genehmigt worden.

Referent v. Katte: (Liest den vorerwähnten Entwurf vor).

Marschall: Wenn gegen diese Fassung nichts eingewendet wird, so erkläre ich sie für angenommen, und wenn sonst keine Bemerkung zu machen ist, damit zugleich der ganze Entwurf. Wir werden jetzt in der gestern abgebrochenen Berathung fortfahren. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. Der Herr Abgeordnete Graf Renard hat das Wort verlangt.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir erlauben, eine kurze Erklärung abzugeben. Ich habe nach der gestrigen Sitzung erfahren, daß mehrere Mitglieder der Versammlung Anstoß an meiner Aeußerung genommen haben, welche dahin ging, daß, wenn sich der Antrag auf eine Beschwerde gegen den Ober-Präsidenten v Wedell reduziren solle, diese kein Gegenstand der Verhandlung der hohen Versammlung sein werde. Ich habe bei dieser oder einer ähnlichen Aeußerung allerdings den §. 13. des Gesetzes vom 3. Februar im Auge gehabt, welcher lautet: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben." Hieraus habe ich geschlossen, daß die Beschwerde gegen einen Beamten in einem einzelnen Falle, wegen einer Verfügung, die sich nicht auf das Ganze der Monarchie oder mehrere Provinzen bezieht, kein Gegenstand der Bitte oder Beschwerde der hohen Versammlung sein könne. Ich gebe aber gern zu, daß, wenn ein Prinzip durch eine solche singulaire Bitte oder Beschwerde belegt oder gleichsam erläutert werden soll, dann allerdings die Cognition der hohen Versammlung nicht ausgeschlossen ist; daß, wenn also in dem vorliegenden Falle Se. Majestät gebeten werden sollten, das Prinzip anzuerkennen, daß der Ober-Präsident v. Wedell nicht befugt gewesen sei, die Wahl des Grafen v. Reichenbach zu beanstanden, in formeller Beziehung nichts zu erinnern wäre. Ich hoffe, daß der Gegenstand durch diese Erklärung seine Erledigung gefunden haben wird.

Abg. Graf Renard: Wenn ein Theil der geehrten Redner, die gestern von diesem Platze aus gesprochen haben, das Benehmen des schlesischen Landtags-Kommissars tadelten, daß er seine Pflicht, seine Befugniß überschritten habe, so glaube ich, müssen wir zwei Standpunkte verlassen, von denen die geehrten Redner ausgingen, und andere Standpunkte, die zu Recht bestehen, einnehmen. Ein Theil der geehrten Redner schien mir von dem Standpunkte des Gesetzes über die Bescholtenheit auszugehen, das letzthin unserer Berathung vorgelegen hat. Dieses Gesetz ist noch nicht zu Recht bestehend. Für den Landtags-Kommissar von Schlesien war blos zu Recht bestehend das Gesetz, das ihm die Pflicht auferlegte, die Wahlen zu prüfen Die Prüfung dieser Wahlen ist in diesem Gesetz nicht an das Urtheil der Kreisstände geknüpft, sie ist seinem Ermessen überlassen. Wir müssen ferner den Standpunkt verlassen, den einige geehrten Redner angenommen haben, wenn sie sich hier als Wahlberechtigte, als Kreisstände denken, wir müssen den Standpunkt einnehmen, den der Landtags-Kommissar als solcher einzunehmen hat. Dem Landtags-Kommissar lag ganz einfach das Faktum vor, daß das Ober-Landesgericht von Schlesien der Ansicht war, es läge hier ein Fall des Hochverraths vor, da der Begriff dieses Wortes nicht scharf definirbar ist. So war das Ober-Tribunal nicht dieser Ansicht. Hierauf hat das schlesische Ober-Landesgericht eine Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung . . . .

Abg. Milde: Das ist kein persönliches Faktum, das ist der Diskussion vorgegriffen. (Unruhe.)

Marschall: Allerdings muß ich bemerken, daß der Vortrag ein wenig über die Grenze einer blos persönlichen Bemerkung hinausging.

Abg. Graf Renard: Ich habe nichts gegen den geehrten Redner sagen wollen, ich wollte bloß einer Mißdeutung vorbeugen.

Marschall: Um so mehr ist diese Sache erledigt, und ich werde nun die Redner nach der Reihefolge aufrufen.

Abg. Milde: Es scheint mir ein sehr gefährliches Präcedenz, wenn im Laufe der Debatte irgend ein Redner über ein persönliches Faktum das Wort erbittet und dann auf die Sache selbst eingeht und so eigentlich der Diskussion vorgreift.

Marschall: Das ist auch jetzt gerügt worden. Der Herr Redner hat das selbst eingesehen und ist abgetreten. Es wird nun die Reihefolge beobabachtet werden. Ich fordere zuerst den Herrn Abgeordneten Schneider auf.

Abg. Schneider (aus Schönebeck): Meine Herren, ich muß mich gegen das Gutachten der Abtheilung erklären. Die Abtheilung ist bei der Beurtheilung der vorliegenden Petition von zwei Voraussetzungen oder von den beiden Voraussetzungen ausgegangen, daß einmal die Wahl eines Abgeordneten erst dann, wenn die Bestätigung erfolgt sei, ein Recht habe; und daß zweitens die Unbescholtenheit eines zum Abgeordneten erwählten Indiduums von dem subjektiven Urtheil des Provinzial-Landtags-Kommissars abhinge. Wären diese beiden Voraussetzungen richtig, so würde das Verfahren des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, wie das Gutachten besagt, begründet und gerechtfertigt sein. Ich halte aber diese beiden Voraussetzungen für falsch. Die Behauptung, daß die Wahl eines Landtags-Abgeordneten erst durch die Bestätigung ein Recht erhalte, ist von der Abtheilung durch die Kabinets-Ordre vom 20. November 1820 zu beweisen gesucht. Diese Kabinets-Ordre spricht aber nicht für, sondern gegen eine solche Annahme. Durch diese Kabinets-Ordre ist nicht das Recht der Wahl von der Bestätigung abhängig gemacht, sondern im Gegentheil erklärt, daß eine Bestätigung nicht nöthig wäre. Gesetzlich ist gegenwärtig nur derjenige als bescholten anzusehen, gegen welchen ein rechtskräftiges Erkenntniß, (Unruhe) durch welches ihm die Ehrenrechte abgeurtheilt sind, vorliegt; eine andere Bescholtenheit giebt es in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht, am allerwenigsten aber wird dem Ober-Präsidenten das Recht zugesprochen, das furchtbare Recht, über die Ehrenhaftigkeit eines Landtags-Abgeordneten nach subjektiver Ueberzeugung zu urtheilen. Ich erlaube mir, folgenden Antrag vorzulegen: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die subsidiarische Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach zum Landtags-Abgeordneten für die Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Kreuzburg und Falkenburg — weil sich gesetzlich gegen sie nichts erinnern lasse — aufrecht zu erhalten und den Grafen Eduard von Reichenbach — da die prinzipale Wahl die Allerhöchste Dispensation nicht erhalten — sofort zum Vereinigten Landtage gnädigst einzuberufen, oder, falls die gegen den Grafen Eduard von Reichenbach eingeleitete Kriminal-Untersuchung dieserhalb Hindernisse in den Weg legen sollte, den Letzteren bis zur gerichtlichen Entscheidung durch seinen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, vertreten zu lassen."

Abg. Freiherr v. Vincke: Wir sind dem verehrten Mitgliede für die Stadt Görlitz, glaube ich, zu großem Danke verpflichtet, daß er die Diskussion auf den eigentlichen Standpunkt zurückgeführt und namentlich die Distinction begründet hat zwischen der Kompetenz-Frage und, für den Fall, daß die Kompetenz bewiesen werden möchte, der Anwendung auf den vorliegenden Fall. Ich kann übrigens mit allen von ihm gezogenen Folgerungen mich nicht einverstanden erklären; ich bin vielmehr der Ansicht, daß dem Ober-Präsidenten weder die Kompetenz zustand, die vorliegende Frage zu entscheiden, noch daß er für den Fall, daß man diese Frage bejahen möchte, von dieser Kompetenz den rechten Gebrauch gemacht hat. Was zunächst die Kompetenz betrifft, so sind wiederholt sowohl von den verehrten Mitgliedern als auch von dem Herrn Landtags-Kommissar die gesetzlichen Bestimmungen uns entgegengeführt worden, daß nämlich die einzelnen Provinzial-Landtags-Kommissare nur das Recht haben, zu entscheiden, ob eine Wahl in Bezug auf die Form und auf die Eigenschaften der Gewählten als gültig anzunehmen sei, und daß eben nur solches Recht auch früher Se. Majestät der König, um eine allgemeine Einheit in diesen Entscheidungen herbeizuführen, sich selbst vindizirt, aber später dasselbe Recht überlassen hat an die Immediat-Kommission für ständische Angelegenheiten. Es steht also die Sache so, daß der Provinzial-Landtags-Kommissar oder der Ober-Präsident darüber zu befinden hatte, ob dem Grafen v. Reichenbach sämmtliche nöthige Eigenschaften und namentlich, worum es sich hier handelt, die Eigenschaft der Unbescholtenheit zur Seite stand.

(Fortsetzung folgt.)